



UNGARN:

FLÜCHTLINGE ZWISCHEN HAFT UND OBDACHLOSIGKEIT

Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012

bordermonitoring.eu

politiken praktiken ereignisse
an den grenzen europas

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

HERAUSGEBER

bordermonitoring.eu e.V.
Friedenstr. 10, 81671 München

WWW.BORDERMONITORING.EU
OFFICE@BORDERMONITORING.EU

Förderverein Pro Asyl e.V.
Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M.

WWW.PROASYL.DE
PROASYL@PROASYL.DE

V.I.S.D.P.

Marc Speer

REDAKTION

Marion Bayer, Karl Kopp
Günter Burkhardt, Marc Speer

LEKTORAT

Miriam Leitner

LAYOUT

Matthias Weinzierl
Christian Jakob

DRUCK

apm alpha print medien AG
Darmstadt

AUFLAGE

1.500 Stück

PREIS

EUR 3,00

TITEL

Erstaufnahmelager Debrecen 2008,
Foto: Marc Speer

04	FERENC KÖSZEG Der Eiserner Vorhang gen Osten geschoben
08	EINLEITUNG Zur Entstehung dieses Berichtes
ASYL IN UNGARN 10	ÜBERBLICK Zahlen und Fakten
MISSTÄNDE 12	MISSTÄNDE IM UNGARISCHEN ASYLSYSTEM Warum so viele Flüchtlinge Ungarn wieder verlassen
12	HAFTREGIME Gründe, Dauer, Orte und Bedingungen
	12 HAFTDAUER
	14 HAFTORTE
	14 HAFTBEDINGUNGEN
	15 AUSWIRKUNGEN DES VERSCHÄRFTEN HAFTREGIMES
	16 SYSTEMATISCHE VERABREICHUNG VON BERUHIGUNGSMITTELN
	17 RECHTLICHE KONSEQUENZEN
18	TRAUMATISIERTE Behandlung von psychisch vorbelasteten Flüchtlingen
20	MINDERJÄHRIGE Altersfeststellungen und Aufnahmekapazitäten
23	DUBLIN II RÜCKKEHRER Regelmäßige Inhaftierungen
24	REFOULEMENT Abschiebungen nach Serbien und in die Ukraine
27	SOZIALE SITUATION Leben in der Obdachlosigkeit
32	FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG Unmöglichkeit des Familiennachzuges
32	ÜBERGRIFFE Rassismus in Ungarn
BEWERTUNG 34	ZUSAMMENFASSUNG Rechtliche Einschätzung und Forderungen
37	DANKSAGUNG Ein Gespräch mit einem jungen afghanischen Flüchtling
38	QUELLENLISTE FUSSNOTEN
47	AUTORINNEN

VORWORT

Der Eiserner Vorhang gen Osten geschoben

EINE KURZE VORGESCHICHTE VON FERENC KÖSZEG

Geboren 1939 in Budapest, überlebte Ferenc Köszeg den Nationalsozialismus als kleiner Junge unter falschem Namen in einem Budapester Nonnenkloster. Während der ungarischen Revolution 1956 verteilte er Flugblätter, wurde festgenommen und inhaftiert. Von 1963 bis 1980 arbeitete Ferenc Köszeg als Redakteur zweier Literaturverlage. Als er 1986 anlässlich des 30. Jahrestages der Niederschlagung des ungarischen Aufstandes eine Stellungnahme von ungarischen, tschechischen, slowakischen, polnischen und ostdeutschen Dissidenten mitverfasste, wurde sein Reisepass konfisziert. Erst nach seinem Hungerstreik wurde er ihm zwei Jahre später wieder ausgehändigt. Er gründete das European Roma Rights Center und das ungarische Helsinki-Komitee mit, war Mitinitiator des Unabhängigen Rechtsberatungsdienstes in Ungarn (Independent Legal Aid Service), des „Fonds für die Armen“ und verschiedener anderer Institutionen. 1990 bis 1998 war er Abgeordneter im ungarischen Parlament. Ferenc Köszeg hat zusammen mit Mitstreiterinnen und Mitstreitern zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und die katastrophalen Verhältnisse in den Flüchtlings- und Haftlagern an der Grenze Ungarns in der Ukraine an die Öffentlichkeit gebracht. Die Stiftung PRO ASYL ehrte ihn dafür 2006 mit dem Menschenrechtspreis.



↑ FERENC KÖSZEG Foto: Archiv

„Wenn ich den Namen Ungarn hör, wird mir das deutsche Wams zu enge“, schrieb Heinrich Heine im Rückblick auf die Monate, als die Ungarn, die letzten in Europa, immer noch für die Freiheit und für die Ideen der Märzrevolutionen 1848 gegen die siegreiche Reaktion kämpften („Im Oktober 1849“). Ja, es gab immer wieder Zeiten, auf die man als Ungar stolz sein konnte. Dazu gehört das Zeitalter nach dem Ausgleich mit Österreich, als das erste Nationalitätengesetz der Welt 1868 im ungarischen Parlament verabschiedet wurde, das das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache in den Schulen und Lokalverwaltungen auch für die nicht-ungarischen Minderheiten sicherte. Oder als die Ge-

setze von der bürgerlichen Ehe und von der Gleichberechtigung der Religionen trotz des Widerstands der Kirchen angenommen wurden (1894-95). In die Reihe der stolzen Jahre gehört auch 1956, als die Nation versuchte, sich von der sowjetischen Diktatur zu befreien. Sogar auf dem Gebiet des Flüchtlings-schutzes gab es ehrwürdige Perioden.

Am Anfang des zweiten Weltkrieges flohen tausende von polnischen Flüchtlingen nach Ungarn und konnten in den folgenden Jahren, mit der stillen Hilfe der ungarischen Regierung, zu den Westmächten weiterflüchten. Ungarn war das erste unter den kommunistischen Ländern von Ost-Mittel-Europa, das 1989 die Genfer Flüchtlingskonvention ratifizierte. Die Regierung ließ (nicht ohne die Zusage der sowjetischen Führung) die DDR-Flüchtlinge nach Österreich ausreisen, und bot etwa zweihunderttausend Fliehenden aus Ceauscescu Rumänien und aus Jugoslawien Schutz an.

Doch oft (oder sogar öfters) musste man sich für Ungarn schämen. Nach vier Jahrzehnten liberaler Politik war Ungarn das erste Land in Europa, das nach dem ersten Weltkrieg ein Rassen-Gesetz verabschiedete: Das Gesetz „Numerus clausus“ (1920) beschränkte die Zahl jüdischer Studenten an den Universitäten. Nach der deutschen Besetzung des Landes 1944 deportierte man in zwei Monaten mehr als eine halbe Million Juden nach Auschwitz und in andere

KZs. László Endre - Staatssekretär im Innenministerium - überzeugte Adolf Eichmann zuvor von der Machbarkeit. Die Verwaltung laufe wie im Frieden, die Gendarmerie sei dienstbereit, mit Widerstand seitens der ungarischen Gesellschaft sei nicht zu rechnen, sagte er zu Eichmann. Die Deutschen müssten nur die Aufnahmekapazitäten sichern, die ungarischen Behörden würden die Züge voller Juden dann bis zur Grenze Ungarns befördern. Heute marschieren wieder Neonazi-Gruppen, antisemitische und antiziganistische Hassgesänge grölend, auf den Straßen ungarischer Städte und Dörfer.

Trotz der vielversprechenden Anfänge ist die Behandlung von Asylsuchenden Schmach und Schande der Geschichte der jungen Demokratie in Ungarn. Zur Zeit des Umbruchs wurde der Zustrom der Fliehenden noch freundlich empfangen. Nicht nur diejenigen, die aus Rumänien gekommen waren und meist ungarischer Abstammung waren, auch „Jugoslawen“ aus Kroatien und aus Serbien wurden bereitwillig aufgenommen. Man hatte Mitleid mit den Nachbarn, die plötzlich Opfer eines sinnlosen Krieges geworden waren. Die Wende erfolgte 1991, als der neue Innenminister, Péter Boross äußerte, Ungarn sei „völlig besetzt“, der Fremdenhass sei von den Fremden selbst verursacht und wenn wir ihn vermeiden wollten, dürften wir keine Fremden mehr ins Land einreisen



↑ 1956 ÜBERQUERTEN UNGARISCHE FLÜCHTLINGE
DIE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE GRENZE TEILS MIT BOOTEN.

Foto: UNHCR

5

lassen. Der Minister, der sich gern als ein politischer Freund von Herrn Stoiber und Herrn Schäuble bezeichnete, folgte in dieser Hinsicht der alten Logik: keine Juden - kein Antisemitismus. Die Behauptungen des Ministers haben dazu beigetragen, dass Ungarn heute unter die Länder geraten ist, die laut Umfragen am fremdenfeindlichsten sind.

Obwohl Ungarn längst ein Mitgliedstaat der Genfer Konvention war, erkannte das Land Flüchtlinge aus nicht-europäischen Ländern erst nach dem Inkrafttreten des Asylgesetzes 1998 an. Das Gesetz selbst, das zur Zeit einer sozialistisch-liberalen Regierung verabschiedet wurde, erlaubte, dass die Grenzpolizei Antragsteller nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterbefördert, sondern in den Kasernen der ehemaligen

Grenztruppen festhält. Regierung geht, Verwaltung bleibt, sagt man. Asylgesetzgebung und Asylpraxis wurden von jeher vom Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft gestaltet, einer mit ehemaligen Polizei- und sogar Staatssicherheitsoffizieren besetzten Behörde, die über Einreise, Aufenthalt, Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Asyl entscheidet. Bequem konnten die Polizei und der Grenzschutz 1998 – mit dem Einverständnis der neuen, rechten Regierung, aber ohne eine gesetzliche Ermächtigung – durch eine interne Anordnung die sogenannten „Gemeinschaftsunterkünfte“ in fremdenpolizeiliche Gefängnisse umwandeln. Am Anfang des Kosovo-Krieges waren tausende von Flüchtlingen in den überfüllten Baracken eingesperrt, unter unmenschlichen Bedingungen - Männer, Frauen,



↑ **NEUANKÖMMLINGE IM CAMP IN TRAIISKIRCHEN, 1956. INNERHALB VON DREI MONATEN FLOHEN 200.000 UNGARN NACH ÖSTERREICH UND JUGOSLAWIEN.** Foto: UNHCR

sogar Säuglinge in einem Raum. „Tränen von Győr“ und „die Hölle an der österreichischen-ungarischen Grenze“ schrieben die Zeitungen 1998 in Österreich, in Deutschland und in der Schweiz.¹ „Nochmals nach Ungarn?“, fragte ich einen jungen Asylbewerber aus dem Kosovo in der geschlossenen Gemeinschaftsunterkunft in Szombathely. „Ich werde sogar meine Enkel lehren, nie sollten sie Ungarns Erde betreten“, war seine Antwort.

In der Tat waren aber nicht allein die ungarischen Behörden für die unmenschliche Behandlung der Asylsuchenden verantwortlich. Täglich passieren hundert

Flihende die Grenze illegal nach Österreich, behauptete Österreichs Botschafter in Budapest gegenüber der ungarischen Presse im Dezember 1996. Mit der wachsenden Spannung im Kosovo wuchs auch die Anzahl der Grenzgänger. Die Umwandlung der Unterkünfte in geschlossene Einrichtungen erfolgte unter dem Druck der österreichischen Regierung. Als die Grünen im österreichischen Nationalrat, sich auf die unmenschlichen Lebensumstände in den ungarischen Gefängnis-Unterkünften berufend, gegen die Rückschiebung der Asylbewerber nach Ungarn protestierten, antwortete Innenminister Schlögl (SPÖ) auf die schriftliche Anfrage wie folgt: „Was die

Frage der Situation in ungarischen Aufnahmefanglagern anlangt, kommt mir keine Zuständigkeit zu.“² Kurz davor, am 27. Juli 1998, trafen sich die Innenminister von Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und der Schweiz in Gasschurn, Vorarlberg. Der deutsche Innenminister Manfred Kanther führte das Wort. Man wolle, sagte er, keine Flüchtlinge aus dem Kosovo. Die Asylbewerber sollten zwangsweise zurückgeschoben werden, Ungarn sei ein sicheres Drittland, für die neuen Flüchtlinge sollten Empfangszentren in Mazedonien und Nordalbanien errichtet werden. Darüber waren sich alle fünf Minister einig.³ In Ungarn wurden Wehrdienstverweigerer aus Serbien

und sogar Opfer serbischer Strafexpeditionen aus dem Kosovo als Wirtschaftsmigranten eingestuft, ihre Asylanträge wurden konsequent abgewiesen. Wortwörtlich dieselbe Meinung äußerte der österreichische Minister Schlögl in der Zeitung *Der Standard*. Einige Tage nach dem Beginn der Bombardierung Serbiens ließ man in Ungarn dennoch alle Kosovo-Flüchtlinge frei: Dem Innenministerium wurde klar, dass es geradezu bizarr ist, Kosovo-Albaner im Gefängnis zu halten, während die NATO-Verbündeten für ihre Freiheit Krieg führten. Die befreiten Häftlinge flohen sofort nach Österreich und Deutschland weiter. Damit scheiterte auch Minister Kanthers Plan: Kriegsflüchtlinge konnten nun doch nicht massenhaft zurückgeschoben werden.⁴

Im Mai 2004 wurde Ungarn Mitglied der Europäischen Union. Zur Zeit des Beitritts unterstützte die Union die Modernisierung des Grenzschutzes in Ost- und Südungarn, d. h. an der zukünftigen Außengrenze der Schengen-Zone, mit 167,8 Millionen Euro. Die „Gemeinschaftsunterkunft“ in Nyírbátor wurde zu einem Hochsicherheitsgefängnis umgestaltet. Im Januar 2004 lobte der Befehlshaber des Grenzschutzes in Nordostungarn, ein Brigadegeneral, die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Grenzschutz. 2003 wurden 141 Drittstaatsbürger, unter ihnen Afghanen, Iraker und Kurden aus der Türkei, in die Ukraine in Schnellverfahren zurückgeschoben.⁵ Das trug dazu bei, dass die Zahl der Asylsuchenden von 2002 bis 2003 von 6400 auf 2400 sank. Als Folge der Verstärkung des Grenzschutzes und der Zurückschiebungen verschob sich die Route der Migration nach Norden. Entgegen den gesamteuropäischen Tendenzen stieg die Zahl der Antragsteller in Polen und in der Slowakei an. Mit 11.350 Anträgen erreichte ihre Zahl in der Slowakei 2004 den Höhepunkt. Asyl hat dort allerdings keiner bekommen, da sie baldmöglichst nach Österreich weitergeflüchtet sind. Diese Möglichkeit wurde mit dem Beitritt der Slowakei in die EU unterbunden. 2005 sank die Zahl der Asylsuchenden in der Slowakei auf 3459. Die Erklärung ist

einfach: die Asylsuchenden wurden kurzerhand in die Ukraine zurückgeschoben, ohne einen Asylantrag stellen zu können.

Die Zurückgeschobenen aus Ungarn und der Slowakei kamen in ein Lager in Pawschino (Deutsch: Pausching) in der Nähe von Mukatschewo. Mit der Unterstützung der UNHCR-Vertretung in Kyiv konnte ich das Lager mitten im Wald mehrmals besuchen, einmal zusammen mit dem Anthropologen Stephan Dünnwald. „Die slowakischen Polizisten haben uns zusammengeschlagen, dann haben die ukrainischen Grenzsoldaten uns erneut zusammengeschlagen und sie haben uns auch unsere Sachen wie Uhren, Geld weggenommen“, sagten mehrere Häftlinge aus. Zur Zeit unseres Besuches 2006 gab es im Lager keinen Strom. Raufereien um das Trinkwasser waren an der Tagesordnung, denn das Wasser wurde im Tankwagen in das Lager gebracht. Ich habe das wiedergesehen, was ich zwischen 1988 und 2004 in Győr, Szombathely, Kiskunhalas und Nyírbátor oft erfahren habe, nur in einer noch brutaleren Form. Damals war die Westgrenze Ungarns die Grenze der Europäischen Union. 2004 wurde die Grenze von der Ukraine und von Serbien zur Außengrenze.⁶ 2008 wurde das Lager in Pawschino geschlossen. Trotz der Berichte von Human Rights Watch, Amnesty International oder auch dem CPT⁷ über die unmenschliche Behandlung der Asylsuchenden in der Ukraine und über das korrupte Asylverfahren wurden 2008 mehrere neue Lager mit EU-Unterstützung eröffnet. Das Haftzentrum in Lutsk liegt 45 Kilometer von der Stadt entfernt. 2011 wurde die Haftdauer sogar von sechs auf zwölf Monate heraufgesetzt. Ja, der Eiserne Vorhang vor der Festung Europa wurde einige hundert Kilometer Osten verschoben und die Heuchelei ist mitgefahren.

Kurz nach Ungarns Beitritt in die Europäische Union verkündete Dr. Zsuzsanna Végh, Generaldirektorin des Amtes für Einwanderung und Staatsbürgerschaft, in einer Pressekonferenz, dass ein Flüchtlingsstrom in Ungarn zu erwarten sei. Diese Prognose widersprach

den eigenen, öffentlich zugänglichen statistischen Angaben des Amtes. Die Vorhersage spiegelte eher die Angst des Amtes wider, dass in Zukunft Asylsuchende, die aus Ungarn weiterfliehen, im Rahmen des Dublin II-Verfahrens wieder nach Ungarn abgeschoben werden. Denn trotz der Gefängnis-Unterkünfte sind zwischen 1999 und 2007 52 Prozent aller Antragsteller, beinahe 25.000 Asylsuchende, kurz nach der Registrierung in den ersten Wochen des Verfahrens verschwunden. Ohne die Mitwirkung der Schleuser wäre das Asylsystem in Ungarn in wenigen Wochen zusammengebrochen.⁸

Unlängst haben österreichische Gerichtshöfe und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass Asylsuchende im Dublin II-Verfahren nicht automatisch nach Ungarn abgeschoben werden dürfen. Die Verfasser dieses Berichtes begrüßen diese Urteile. Zu Recht. Man darf aber nicht vergessen, dass es gerade das Ziel der ungarischen Asylpolitik ist, sich von den Flüchtlingen zu befreien. Deshalb ist das einzig wirksame Mittel, die ungarischen Behörden unter Druck zu setzen, damit sie menschliche Aufenthaltsbedingungen, ein anständiges Asylverfahren und reale Integrationsmöglichkeiten gewährleisten, weil sie sonst befürchten müssten, dass sie keine finanzielle Unterstützung von der EU mehr erhalten. Dazu müsste aber auch die Europäische Union selbst ihre eigene Moral und die Prinzipien der internationalen Flüchtlingsgesetze ernst nehmen.

Budapest, den 23. Januar 2012

FERENC KÖSZEG

Ehrenvorsitzender
des Ungarischen Helsinki-Komitees

EINLEITUNG

Zur Entstehung dieses Berichtes

RAHMENBEDINGUNGEN, LEERSTELLEN UND METHODEN

Dieser Bericht stützt sich (neben der Auswertung schriftlicher Quellen⁹) vor allem auf die Berichte von Flüchtlingen¹⁰, die wir bei verschiedenen Recherchen im Zeitraum von Dezember 2010 bis Dezember 2011 in Budapest, Debrecen, Bicske, Fót und Balassagyarmat trafen.¹¹ Weitere Berichte erhielten wir von Flüchtlingen, die aus Ungarn weitergeflohen sind und von der Abschiebung nach Ungarn bedroht waren oder sind. Die meisten von ihnen trafen wir in Deutschland, es liegen uns aber auch Berichte von Flüchtlingen vor, deren Weiterflucht sie nach Schweden, Holland, Österreich und Frankreich führte. Zum Teil haben wir Einzelinterviews, häufig aber auch Gespräche mit Gruppen von Flüchtlingen geführt. Wir haben uns nicht auf quantitative Datenerhebung konzentriert, sondern statt dessen über einen längeren Zeitraum an unterschiedlichen Orten in die Tiefe gehende Gespräche geführt - vor allem mit Flüchtlingen aus Afghanistan und Somalia.

Aus Gründen der zugesicherten Anonymität der InterviewpartnerInnen werden in diesem Bericht anonymisierte Kürzel verwendet. Die Transkriptionen der Audioaufzeichnungen bzw. die Mitschriften der Gespräche liegen den AutorInnen vor.

Die Gruppeninterviews und -gespräche hatten neben der reinen Informationserhebung eine besondere Bedeutung: so entstanden in diesen Gesprächen häufig

Diskussionen über grundlegende Elemente europäischer Migrations- und Integrationspolitik. Die Flüchtlinge erläuterten die Auswirkungen dieser Politiken und stellten heraus, welche politischen Änderungen notwendig sind. Aus ihren Berichten und Empfehlungen leiten sich die im letzten Kapitel gemachten Empfehlungen ab.

Haft spielt in der Bewertung der Lebensrealität von Asylsuchenden in Ungarn eine zentrale Rolle. Wir haben die Haftanstalten in Ungarn nicht von innen gesehen. Offizielle Delegationen sind oftmals mit dem Problem konfrontiert, dass sich die zuständigen Stellen in einem möglichst positiven Licht darzustellen versuchen und im Vorfeld die Inhaftierten unter Druck setzen, negative Aspekte der Inhaftierung gegenüber der Delegation nicht anzusprechen. Daher wurden im Rahmen der Recherche primär qualitative Interviews mit ehemals Inhaftierten geführt, unter Bedingungen, die „freies Sprechen“ ermöglichen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in diesem Bericht in Verbindung zu Berichten anderer Organisationen oder Delegationen, insbesondere des Helsinki Komitees Ungarn¹², gesetzt, die (zuletzt im Dezember 2011) ein alarmierendes Bild der Haftbedingungen für Flüchtlinge in Ungarn zeichnen.

Dieser Bericht hat zwei Leerstellen - es wäre notwendig, ihnen in weiteren Publikationen mehr Raum einzuräumen:

Zum einen sind Interviews mit Frauen die Ausnahme geblieben. Das ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass Flüchtlinge in Ungarn überwiegend männlich sind. Dennoch hat das Thema „weibliche Migration“ eine besondere Relevanz, denn Frauen sind auf der Flucht in einer besonders schwierigen Situation. Vor allem die obdachlosen somalischen Flüchtlinge, mit denen wir in Budapest sprachen, haben diesen Umstand immer wieder betont.

Abgesehen von einem Kasten auf Seite 32 befasst sich der Bericht nicht mit der spezifischen Situation einer der größten Flüchtlingsgruppen in Ungarn: den Roma aus anderen osteuropäischen Ländern. Im Zuge der zunehmenden antiziganistischen Pogromstimmung (etwa in Bulgarien, Tschechien und Rumänien) sind Roma auch in Ungarn massiver Diskriminierung, Hass und Gewalt ausgesetzt. Diese Art der Verfolgung führt jedoch weder in den (anderen) EU-Mitgliedstaaten zur Gewährung von internationalem Schutz noch zeigt sich die EU insgesamt in der Lage, den Menschenrechtsverletzungen anderweitig wirksam entgegenzutreten. Die Frage des Umgangs mit innereuropäischen Fluchtbewegungen und dem Menschenrechtsschutz gegenüber Roma geht weit über die Flüchtlingssituation in Ungarn und die Frage der innereuropäischen Abschiebungen hinaus und bedarf daher einer gesonderten Auseinandersetzung.

Manche der Flüchtlinge, die wir in Ungarn getroffen haben, hatten wir bereits zuvor kennengelernt: in Griechenland oder der Ukraine auf ihrem Weg in die europäischen Länder in denen sie sich Schutz und einen sicheren Ort zum Bleiben erhoffen. Über das Border Monitoring Project Ukraine (BMPU)¹³ bestehen bereits seit über drei Jahren Kontakte auch nach Ungarn. In Griechenland fährt seit Sommer 2010 ein Infomobil¹⁴ regelmäßig die Orte an, die für Schutzsuchende auf ihrer Weiterflucht nach Europa von Bedeutung sind. Aus diesen Kontakten ist das Vertrauen gewachsen, das notwendig ist, wenn derartig persönliche und oftmals schmerzliche Erfahrungen offenbart werden.



ÜBERBLICK

Ungarisches Asylsystem im Überblick

ZAHLEN UND FAKTEN

In Ungarn gibt es schätzungsweise 1.800 anerkannte Flüchtlinge im Sinne der GFK (hauptsächlich aus dem Irak, Afghanistan, Somalia und dem ehemaligen Jugoslawien) und gut 3000 Personen, denen subsidiärer Schutz zugesprochen wurde. Die Zahl der registrierten Asylanträge schwankte in den letzten Jahren stark. So wurden im Jahr 2009 (dem Jahr mit den bislang höchsten Zahlen) 4.672 Erstanträge registriert. Im Jahr 2010 gab es allerdings wieder einen starken Einbruch auf nur noch 2104 Erstanträge. Neben dem Kosovo und Serbien ist Afghanistan das Herkunftsland der meisten Flüchtlinge.¹⁵

Ungarn ist für viele Flüchtlinge und MigrantInnen ein Transitland auf dem Weg nach Zentral- und Nordeuropa. Bereits beim Grenzübergang (im Osten von der Ukraine aus, im Süden von Griechenland aus über Serbien) ist das Risiko illegaler Zurückweisungen (Verstoß gegen das Refoulement-Verbot¹⁶) hoch: Asylanträge werden von der ungarischen Grenzpolizei oftmals schlichtweg ignoriert und die Betroffenen innerhalb von Stunden in die Anrainerstaaten zurückgeführt. Auf systematisches Refoulement von Asylsuchenden in die Ukraine und nach Serbien wird ab Seite 24 in einem gesonderten Kapitel dieses Berichtes detaillierter eingegangen.

Neu ankommende Asylsuchende werden in der Regel zunächst in einem sogenannten „Screening-Center“ in Békéscaba interniert, um die Zuständigkeit eines anderen Staates im Rahmen der Dublin II-Verordnung¹⁷ zu prüfen. Das Lager

in Békéscaba ist ein geschlossenes Lager, die dort internierten Flüchtlinge dürfen das Lager nicht verlassen. Békéscaba wird anders als die Haftzentren für Flüchtlinge (Budapest-Airport, Nyírbátor, Kiskunhalas und Győr) nicht von der Grenzpolizei, sondern vom OIN¹⁸ betrieben. Nach Békéscaba kommen zumeist Familien mit Kindern sowie Flüchtlinge, z.B. Somalis, denen eine höhere Anerkennungschance prognostiziert wird als anderen. Diese kommen meist nach wenigen Tagen auf einer Polizeistation direkt nach Békéscaba. Dort bleiben sie, bis geklärt ist, ob laut Dublin II-Verordnung möglicherweise ein anderes Land für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig ist.

In vier gesonderten Haftzentren für Flüchtlinge¹⁹ in Budapest (27 Haftplätze am Flughafen), Nyírbátor (276 Haftplätze), Kiskunhalas (138 Haftplätze) und Győr (50 Haftplätze) werden Flüchtlinge inhaftiert, die ohne Papiere die ungarische Grenze passiert haben, ohne gültige Aufenthaltspapiere in Ungarn aufgegriffen wurden, deren Asylantrag abgelehnt wurde oder die als sogenannte Dublin-Rückkehrer aus anderen europäischen Ländern abgeschoben werden und auf dem Flughafen in Budapest landen. Zudem ist laut Helsinki Komitee Ungarn ein neues Haftlager auf dem Gelände des Erstaufnahmelagers in Debrecen in Planung. Die Haftdauer beträgt bis zu 12 Monate.

Wird Ungarns Zuständigkeit für das Asylverfahren festgestellt, kommt es im Regelfall zunächst zur Unterbringung im (offenen) Erstaufnahmelager in Debrecen.

Unbegleitete Minderjährige sollen in einem Kinderheim in Fót untergebracht werden - allerdings nur, wenn sie einen Asylantrag stellen. Vielfach landen jedoch Minderjährige, die nach einer Altersfeststellung „nach Augenschein“ als Volljährige registriert wurden, in Gefängnissen oder auf der Straße.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte werden für maximal sechs Monate (in Härtefällen um weitere sechs Monate verlängerbar) im Flüchtlingslager in Bicske untergebracht. Wenn dieses voll belegt ist, werden anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte mitunter auch weiter im Erstaufnahmelager in Debrecen untergebracht.

Seit Sommer 2011 hat sich das ungarische Lagersystem weiter ausdifferenziert: Es gibt nun ein neues Lager in Balassagyarmat (eröffnet am 8.6.2011), in dem insbesondere diejenigen untergebracht werden, deren Asylanträge negativ beschieden wurden.²⁰ Balassagyarmat ist ein halboffenes Lager. Die Flüchtlinge erhalten keinerlei finanzielle Unterstützung mehr und ihnen wird bei der Überstellung mitgeteilt, dass sie dort auf ihre Abschiebung warten müssen.

Ungarn verfügt (vorausgesetzt, die Betroffenen werden nicht gleich wieder an der Grenze in den Transitstaat zurückgeschoben) über ein Asylsystem, dessen Anerkennungsquoten bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - insbesondere für Flüchtlinge aus Somalia - im europäischen Vergleich vergleichsweise hoch sind. Dem gegenüber



↑ **PRE-INTEGRATIONSLAGER FÜR FLÜCHTLINGE IN BICSKE**

Foto: bordermonitoring.eu

stehen jedoch äußerst schlechte soziale Lebensbedingungen und extrem hohe Hürden im Zugang zu Bildungs- und Sozialsystem sowie zum Arbeitsmarkt.

Die am 24.12.2010 durch die neue Orban-Regierung²¹ beschlossene Asyl- und Migrationsgesetzgebung hat das ungarische Asyl- und Ausländerrecht massiv verschärft. Wir wollen hier nur einige der folgenschwersten Änderungen nennen²²:

- Die maximale Haftdauer wurde von 6 auf 12 Monate heraufgesetzt.
- Die Inhaftierung von Asylsuchenden mit laufenden Dublin-Verfahren ist nun im Gesetz festgeschrieben.
- Asylsuchende dürfen im laufenden Asylverfahren inhaftiert werden, was zur Folge hat, dass eine Vielzahl der Schutzsuchenden ihr Asylverfahren aus der Haft heraus betreiben muss.
- Die bisherige Zuständigkeit bei der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln im Rahmen des Asylverfahrens ging vom "Metropolitan Court" (zentralisierter Gerichtshof in Budapest) über auf die Bezirksgerichte, die über kaum Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.

Die beschlossenen Gesetzesänderungen haben die bereits bestehenden Härten für Asylbewerber und Flüchtlinge weiter verschärft. Nicht erst seit der veränderten Rechtslage versucht ein großer Teil der Flüchtlinge nach der Registrierung als Asylsuchende Ungarn wieder zu verlas-



↑ **GESPRÄCHE IM FLÜCHTLINGSLAGER DEBRECEN** Foto: bordermonitoring.eu

sen. Die Gründe dafür sind vielfältig und in der Regel existenziell. Im folgenden Abschnitt „Missstände im ungarischen Asylsystem“ wird hierauf detailliert eingegangen.

Der Versuch, in einem anderen EU-Mitgliedstaat Schutz und menschenwürdige Lebensbedingungen zu finden, ist jedoch in vielen Fällen gescheitert. Viele derjenigen, die es versucht haben, wurden relativ bald nach ihrer Weiterflucht wieder nach Ungarn zurückgeschoben. Dies geschieht im Falle von Asylsuchenden oder abgelehnten Antragstellern auf Grundlage der Dublin II-Verordnung und im Falle von anerkannten Flüchtlingen aufgrund entsprechender Rückübernahmeabkommen.²³ Zahlreiche Flüchtlinge, die für diesen Bericht ihre Situation geschildert haben, wurden bereits mehrmals aus anderen europäischen Ländern nach Ungarn abgeschoben.



↑ **ABSCHIEBELAGER IN BALLASAGYARMAT**

Foto: bordermonitoring.eu

MISSSTÄNDE

Zwischen Obdachlosigkeit und Haft

WARUM SO VIELE FLÜCHTLINGE UNGARN WIEDER VERLASSEN

Was macht die Situation in Ungarn für Flüchtlinge so unerträglich? Im nachfolgenden Kapitel sollen die Gründe beleuchtet werden, aus denen es den Befragten, die aus Ungarn weiterflohen, unvorstellbar erscheint, dorthin zurückzukehren. Woran liegt es, dass selbst Menschen, die in ihrem Herkunftsland massivsten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren und bei der Rückkehr um ihr Leben fürchten müssen, es vorziehen würden „in Somalia zu sterben, statt in Ungarn verrückt zu werden“ (A.B., Flüchtling aus Somalia)?

Die befragten Flüchtlinge nennen verschiedene Gründe, nicht in Ungarn zu bleiben, sondern weiterzufiehen, unter anderem:

- Das Haftregime, lange Haftzeiten, Erfahrungen mit Polizeigewalt in Haft, Medikamentenabhängigkeiten, die oftmals in der Haft entstanden sind.
- Die meisten haben (re)traumatisierende Hafterfahrungen in ungarischen Gefängnissen gemacht.
- Die Unmöglichkeit, bei Erkrankungen (sowohl psychischen als auch physischen) behandelt zu werden.
- Obdachlosigkeit, Hunger, Kälte und ein Mangel an Integrationsperspektiven.
- Es gibt kaum Beispiele für eine gelungene Integration von Flüchtlingen in Ungarn.
- Es gibt kaum Möglichkeiten, Zugang zu Sprach- oder Integrationskursen zu bekommen.
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist (selbst für anerkannte Flüchtlinge mit Arbeitserlaubnis) so gut wie unmöglich.

→ Für viele Flüchtlinge (v.a. aus Somalia) gibt es kaum Perspektiven auf Familienzusammenführung, was vor allem für diejenigen, die Frau und Kinder im Herkunftsland zurücklassen mussten, unerträglich ist.

→ In anderen europäischen Ländern halten sich bereits Familienangehörige und/oder Freunde auf, die bei der Integration behilflich sein könnten.

→ Erfahrungen mit rassistischen Übergriffen.

Diese Missstände werden im Folgenden vertiefend dargestellt.

HAFTREGIME

„Wenn du wissen willst, was Ungarn für Flüchtlinge bedeutet, dann musst du versuchen zu verstehen, was es heißt, sechs Monate in einem Gefängnis zu leben, das nur mit Tramadol²⁴ zu ertragen ist. Ungarn ist das einzige mir bekannte europäische Land, das Menschen in Hochsicherheitsgefängnisse sperrt, nur weil sie einen Asylantrag gestellt haben. Dabei hat Ungarn die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet.“ (A.A., Flüchtling aus dem Iran)

HAFTGRÜNDE

Die Mehrheit der Asylsuchenden in Ungarn (inklusive der sogenannten „Dublin-Rückkehrer“) wird in besonderen Haftzentren für Flüchtlinge inhaftiert. Es gibt keine klaren Leitlinien, wer wie lange inhaftiert wird. In der Praxis ist zu beobachten, dass nur diejenigen Asylsuchenden, deren Anträge als „potenziell erfolgreich“ gelten, eine Chance haben, langfristiger Inhaftierung zu entgehen und vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden. Andere bleiben für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens inhaftiert (selbst wenn einige von ihnen am Ende des Verfahrens zumindest subsidiären Schutz zugesprochen bekommen).

Begründet wird die Haft offiziell mit dem Vorliegen eines Abschiebebescheids. Dieser Abschiebebescheid wird grundsätzlich bei jedem Aufgriff (und auch bei den meisten Dublin-Abgeschobenen direkt bei der Ankunft am Flughafen in Budapest) ausgestellt. Erst danach wird ein etwaiger Asyl(folge)antrag registriert bzw. wieder aufgenommen. Dies beendet die Abschiebehaft allerdings nicht.



↑ **HAFTLAGER IN GYÖR** Foto: UNHCR/ B.Szandelszky

HAFTDAUER

Im Dezember 2010 wurde die maximale Haftdauer von sechs auf zwölf Monate heraufgesetzt – es steht zu befürchten, dass sie (wie die maximale Haftdauer von sechs Monaten zuvor) in den meisten Fällen voll ausgeschöpft werden wird.

Und selbst Familien mit Kindern dürfen nach der neuen Gesetzgebung (für maximal 30 Tage) inhaftiert werden.

Das Ungarische Helsinki Komitee registrierte bereits vor der Asylgesetz-Änderung im Dezember 2010 einen Politikwechsel. Während die Internierungspolitik zuvor eher moderat war und die meisten Asylsuchenden zunächst in offenen Camps untergebracht wurden, wird

spätestens seit März 2010 restriktiv inhaftiert: „Laut Erkenntnissen des Ungarischen Helsinki Komitees gaben das OIN und die nationale Bundespolizei-Führung im März 2010 eine gemeinsame Verfügung heraus, in der sie die Inhaftierung aller irregulären Migranten anordneten - ungeachtet ihres Wunsches, Asyl in Ungarn zu beantragen.“²⁵

Es gibt de facto kaum eine Möglichkeit, gegen die Inhaftierung erfolgreich Rechtsmittel einzulegen. Zwar ist gesetzlich festgelegt, dass die Inhaftierung unverzüglich zu beenden sei, wenn sich herausstellt, dass eine Abschiebung nicht durchführbar ist, dies ist jedoch in der Praxis so gut wie nie der Fall. Die Inhaftierung kann für maximal 72 Stunden ohne richterlichen Beschluss angeordnet werden, danach entscheidet ein Haft-



↑ **HAFTZENTRUM IN NYÍRBÁTOR**

Foto: Bordermonitoring.eu

richter monatlich über die Verlängerung der Haft. Das Ungarische Helsinki Komitee hat jedoch bislang kaum Fälle erlebt, in dem der Haftrichter keine Verlängerung der Haft angeordnet hätte: *„Lokale Gerichte erlassen grundsätzlich identische Entscheidungen in allen Fällen, die Begründung ist kurz und prägnant und lässt eine angemessene Beurteilung der vorgetragenen Fakten und Individualisierung vermissen. Die langjährige Erfahrung des HHC zeigt, dass – anders als in den meisten europäischen Staaten – die Verlängerung der Abschiebehaft in Ungarn automatisch ist.“*²⁶

HAFTORTE

Bereits seit dem Frühjahr 2010 werden Asylsuchende in Ungarn regelmäßig inhaftiert. Zwischen April und Juli 2010 wurden insgesamt 11 temporäre Flüchtlingsgefängnisse eröffnet. Neun dieser Gefängnisse wurden in heruntergekommenen Polizeigewahrsamsstellen²⁷ eingerichtet, die seit Jahren unbenutzt waren. Manche dieser Gefängnisse waren an größere bereits existierende Haftanstalten angeschlossen (Kiskunhalas und Nyírbátor). Diese temporären Hafteinrichtungen hatten jeweils Kapazitäten zwischen 20 und 100 Haftplätzen. Die hygienischen und baulichen Bedingungen waren in den meisten dieser temporären Haftanstalten katastrophal. Die Haftkapazität wurde damit von 282 auf 698 Haftplätze aufgestockt. Nachdem die beiden großen regulären Flüchtlingsgefängnisse (Kiskunhalas und Nyírbátor) in ihren Kapazitäten um mehr als das Doppelte aufgestockt wurden, wurden die temporären Haftanstalten zunächst wieder geschlossen, stehen jedoch bereit, falls in Zukunft mehr Flüchtlinge kommen sollten. Die vier großen Haftzentren befinden sich in Kiskunhalas, Nyírbátor, Győr und Budapest.²⁸ Zudem ist laut Helsinki Komitee Ungarn ein neues Haftlager auf dem Gelände des Erstaufnahmelagers in Debrecen in Planung.

HAFTBEDINGUNGEN

Bei seinen regelmäßigen Monitoring-Besuchen in den ungarischen Haftan-

stalten hat das Ungarische Helsinki Komitee Menschen getroffen, die als Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen gelten. So etwa schwangere Frauen, die bis zum Tag der Geburt des Kindes inhaftiert blieben, Alte, Behinderte und Kranke und vielfach schwer Traumatisierte: *„Schwangere, alte, körperlich oder geistig behinderte AsylbewerberInnen können gemeinsam mit allen anderen inhaftiert sein. (...) Psycho-soziale Versorgung steht in Gefängnissen für Immigranten in Ungarn noch nicht zur Verfügung.“*²⁹

Zudem führt das Haftregime selbst zur Verschärfung und Entstehung diverser Traumatisierungen: *„Während der Monitoring-Besuche fand das HHC in allen Einrichtungen heraus, dass eine große Anzahl der Inhaftierten aufgrund nichtbehandelter Traumatisierung, schlechten Haftbedingungen und/oder der erzwungenen Inaktivität an psychologischen oder psychiatrischen Problemen litt.“*³⁰

Im April 2011 legte das Ungarische Helsinki Komitee einen ausführlichen Bericht unter dem Titel *„Stuck in Jail – Immigration Detention in Hungary (2010)“*³¹

A.I.B. (17 JAHRE, AUS SOMALIA)

hat seit Beginn seiner Flucht aus Somalia vor zweieinhalb Jahren mehr als die Hälfte der Zeit in verschiedenen Gefängnissen in der Ukraine und Ungarn verbracht. A. kam im April 2008 in die Ukraine und versuchte von dort in die EU zu gelangen: *„Wir sind bis zur Stadt Barabás [eine Grenzstadt in Ostungarn] gekommen, dann kam die Polizei und hat gesagt: Wir werden dir helfen. Aber das war gelogen und sie haben mich zurückgeschoben und ich bin nach Chop [eine Grenzstadt in der Westukraine] gekommen, da war ich vier Monate inhaftiert. Beim zweiten Grenzübertritt wurde ich wieder erwischt, war allerdings nur zwei Monate in Haft in Chop und wurde dann nach Lutski [ein mit EU-Mitteln finanziertes Detention Centre in der Region Volyn] verlegt. In Chop ist es sehr schwer, die Räume sind sehr eng, da kann man sich nicht soviel bewegen. Der Knast in Chop ist ein sehr schwieriger Knast. Jeden Mittwoch kam die Caritas und hat Essen und ein paar Klamotten mitgebracht. Die haben keinen Übersetzer gehabt. Die Übersetzer brauchen Geld, die Polizei braucht Geld, der Pförtner braucht Geld. Wenn du keine Verwandten und somit auch kein Geld hast, bist du da drinnen geliefert.“*

A. versuchte es erneut und sagt im Rückblick, er habe sogar noch Glück gehabt. Denn nach seinem erfolgreichen dritten Versuch des Grenzübertritts

aus der Ukraine sei die maximale Haftdauer dort von sechs auf zwölf Monate heraufgesetzt worden, ein Freund von A. sei gegenwärtig seit 10 Monaten in Volyn inhaftiert.

Beim dritten Mal gelang A. zwar die Flucht aus der Ukraine, er wurde jedoch erneut in Ungarn aufgegriffen, als volljährig registriert und wegen Verstoß gegen ein Einreiseverbot, das im Zuge der vorangegangenen, gesetzeswidrigen Rückschiebungen in die Ukraine ausgesprochen wurde, zu fünf Monaten Haft verurteilt: *„In Budapest haben sie mir die Fingerabdrücke abgenommen. Weil ich schon zweimal in Ungarn war, haben sie mich zum Richter gebracht und ich wurde zu fünf Monaten verurteilt. Das war ein normales Gefängnis in der Nähe des Budapester Flughafens. Das ist gemischt, ein großes Gefängnis, nicht nur Flüchtlinge wie in Lutski. Auf der Zelle waren wir vier Personen: Zwei Ungarn, ein Bulgare und ich. Als ich im Knast war, hatte ich Angst um mein Leben, da sind Menschen drinnen, die haben ihr Leben aufgegeben. Meine Freunde wussten nicht, ob ich überhaupt noch existiere. Wenn man in den Hof eine Stunde am Tag rausgeht und alle kommen neugierig, weil du eine andere Hautfarbe hast, manche spucken dich an und du hast Angst, dass sie dir noch was anderes antun. Ich habe um mein Leben gebangt. Ich war dann vier Monate und 18 Tage im Knast.“*



↑ HAFTLAGER IN GYÖR Foto: UNHCR/ B.Szandelszky

vor, in welchem sehr detailliert auf die Haftbedingungen in diesen temporären Hafteinrichtungen für Flüchtlinge eingegangen wird.

AUSWIRKUNGEN DES VERSCHÄRFTEN HAFTREGIMES

Vermehrte Selbstverletzungen, Hungerstreiks und Proteste werden mit Polizeigewalt beantwortet.

Bereits Anfang 2011 ergab sich aus Gesprächen während der ersten Recherchereisen in Ungarn folgendes Bild über die neu eingerichteten temporären Gefängnisse:

„Die Haftbedingungen variierten stark, in manchen dieser Orte war der Zustand allein der Räumlichkeiten grauhaft. Je nach Härte des Haftregimes kam es den ganzen Sommer über zu massiven Protesten in all diesen Detention-Centres. In kleineren Polizeistationen, die vereinzelt humaner mit den Leuten umgingen, gab es in der Regel weniger Proteste, sie hatten vielleicht nur ein bis zwei Hungerstreiks in den Sommermonaten. In den meisten anderen (neuen und alten) Detentions gab es unzählige Hungerstreiks, es kam vermehrt zu Selbstverletzungen (und leider auch zu massiven Kämpfen verschiedener Gruppen von Inhaftierten). In Kiskunhalas, nahe der serbischen Grenze, brannte eine Etage im Zuge einer Revolte völlig aus. Aus Nyírbátor gab

es mindestens einen Ausbruch von über zehn Flüchtlingen, die meisten wurden allerdings kurze Zeit später wieder eingefangen. Dies alles lief nahezu unbemerkt von jeglicher Öffentlichkeit ab.“³²

Ein Bericht des Ungarischen Helsinki Komitees beschreibt einige Vorfälle von Gewalt in den Haftzentren für Flüchtlinge sowie zunehmende Selbstverletzungen von Flüchtlingen und setzt diese in direkten Bezug zum verschärften Haftregime: *„Eine solch schwerwiegende Einschränkung der Bewegungsfreiheit über mehrere Monate und ohne Rechtsgrundlage führt zu extremer Frustration, die psychologische und medizinische Probleme verursacht, sowie aggressives Verhalten. Die Kor-*

relation zwischen der harten Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Häufigkeit von gewalttätigen Konflikten, Selbstverletzungen und Protesten, die das HHC erfahren hat, ist daher nicht verwunderlich.“³³

Proteste, Gewalt und Selbstverletzungen seien (zwischen April und September 2010) Alltag in manchen der Flüchtlingshaftanstalten gewesen. Der Bericht des Ungarischen Helsinki Komitees zählt die folgenden Vorfälle auf:³⁴

→ Hungerstreiks fanden statt in den Gefängnissen in Salgótarján (34 Gefangene für eine Woche), Debrecen (27 Gefangene), Eger (eine Person für über zehn Tage), Csongrád (16 Gefangene) und Baja.

→ Selbstmordversuche gab es in Debrecen und Tatabánya, zum Glück endeten sie nicht tödlich.

→ In verschiedenen Haftzentren wurden „physische Disziplinarmaßnahmen“ angewendet, aufgeführt werden die Orte Székesfehérvár, Nyírbátor, Salgótarján und Tatabánya.

→ In Tatabánya protestierten Inhaftierte im Juli 2010 mit Schlägen gegen die Tür, Lärm und Rufen für Hofgang und die Möglichkeit zu Rauchen nach dem Abendessen. Daraufhin riefen die Aufseher Verstärkung, woraufhin lokale Polizei maskiert das Gefängnis stürmte, Gefangene in Handschellen legte und mindestens einen Gefangenen heftig schlug. Die Verletzungen waren so stark, dass sie noch drei Wochen nach dem Vorfall beim Besuch der HHC-Delegation deutlich sichtbar waren.

→ Dem HHC wurde berichtet, dass in Nyírbátor nach dem Ausbruch einiger Gefangener das Wachpersonal Gefangene um 6 Uhr morgens in ihren Betten mit Schlagstöcken misshandelte als Form der kollektiven Bestrafung.

→ Gefangene aus Nyírbátor berichteten, das Wachpersonal mache Affengeräusche, wenn muslimische Gefangene beteten.

→ Gewalt war am stärksten Thema in Salgótarján und Nyírbátor. In Salgótarján kam es zu Kämpfen unter den Gefangenen, bei denen im Juni 2010 mehrere Inhaftierte verletzt wurden.

→ Es gab mehrere Fälle von Selbstverletzungen: Unter anderem schlug am 20.5.2010 ein Mann seinen Kopf gegen die Eisenstangen der Zellentür, woraufhin er durch das Wachpersonal mit einer Injektion ruhiggestellt wurde. Am 2.8.2010 fügte sich eine weitere Person mit einer Rasierklinge Verletzungen am Kopf zu, um gegen die Haftsituation zu protestieren. Gefangene berichteten gegenüber dem HHC zudem, das Wachpersonal setze Reizgas gegen Gefangene ein, wenn diese gegen ihre Inhaftierung protestierten.

→ 15 verschiedene Vorfälle wurden durch das Wachpersonal in Nyírbátor selbst dokumentiert, wobei auch physische Druckmittel (Handschellen, Schlagstöcke, Reizgas) zum Einsatz kamen, um Widerstand zu brechen.

→ Der aufsehenerregendste Protestakt fand am 14.8.2010 statt, als einige Inhaftierte in Kiskunhalas Matratzen in Brand setzten. Im Zuge dessen wurden zwei Gefangene in Strafhaft genommen. Andere Gefangene berichteten von gewalttätigem Verhalten des Gefängnispersonals.

SYSTEMATISCHE VERABREICHUNG VON BERUHIGUNGSMITTELN AN INHAFTIERTE

„Sie begannen diese Methode einzusetzen, weil es mehr und mehr Ärger in den Gefängnissen gab, je mehr Menschen sie hineinsteckten. Jeder muss diese Tabletten nehmen in Nyírbátor!“

(H.S. aus Afghanistan)

Wiederholt berichteten uns Flüchtlinge in Debrecen von ihren vorangegangenen Erfahrungen in verschiedenen Gefängnissen und betonten, „dass v. a. in Nyírbátor gezielt Schlafmittel und Beruhigungsmittel eingesetzt werden, um Inhaftierte ruhigzustellen. So seien alle aus diesem Knast in den vergangenen 3-4 Monaten nach Debrecen überstellten Flüchtlinge

auffällig depressiv und schläfrig. Viele versuchen über den Lagerarzt weiterhin „headtablets“ zu bekommen. Verweigerung dieser Medikamente mache die Leute aggressiv, es handelt sich offenbar um stark wirkende Medikamente, die nach dem Absetzen Entzugerscheinungen verursachen. (...) Die Schlaftabletten müssen in der Regel nicht mit Zwang verabreicht werden: morgens und abends geht ein Arzt und/oder Polizei durch alle Zellen und bietet Schlaftabletten an und viele greifen zu. Es gibt nichts zu tun und die Zeit verrinnt langsam: „Du willst einfach vergessen, wo du bist und endlich schlafen, nur schlafen.“³⁵

In einem Schreiben an eine Rechtsanwältin in Frankfurt schreibt UNHCR: „Im September 2011 berichten inhaftierte Asylsuchende auch, dass ihnen systematisch Drogen oder Beruhigungsmittel verabreicht wurden, was zum Teil zur Abhängigkeit führe. Diese Information wurde von Mitarbeitern jener Aufnahmeeinrichtungen bestätigt, wo[hin] Asylsuchende zum Teil nach Ende einer Inhaftierung überstellt worden waren. Seit einer schriftlichen Intervention von UNHCR mit den zuständigen Polizeidienststellen im Oktober 2011 erhielt UNHCR deutlich weniger Berichte über Symptome von dieser Art des Drogenmissbrauchs.“³⁶

Im Abschiebelager in Balassagyarmat berichteten uns Flüchtlinge im September 2011 ebenfalls, dass von den 28 dort zum Zeitpunkt des Interviews lebenden Männern (hauptsächlich Flüchtlinge aus Afghanistan) etwa 20 regelmäßig Tramadol einnehmen. „Seit der Haft in Nyírbátor habe ich nicht damit aufhören können. Eine Tablette reicht mir schon lange nicht mehr zum Schlafen“ sagt I.H. und fragt sich, wann er wohl jemals wieder ohne Tabletten ruhig schlafen kann.

**H.G. (21 JAHRE ALT,
AUS AFGHANISTAN)**

wurde im Herbst 2010 über München nach Budapest abgeschoben und zunächst drei Monate in Nyírbátor, einem Gefängnis nahe der Grenze zur Ukraine, inhaftiert. Nach seiner Entlassung lebte er bis Februar 2011 in Debrecen, in einem trostlosen Lager am Rande der Stadt mit 300 anderen Flüchtlingen. Die Haftbedingungen in Nyírbátor hat er als katastrophal erlebt. Neben der Perspektivlosigkeit beschreibt er regelmäßige Misshandlungen seitens der Aufseher und vor allem die Vergabe von stark sedierenden Psychopharmaka als die großen Probleme in Nyírbátor. „Sie gehen von Zelle zu Zelle mit einem Tablett voller Pillen. Wenn du sie nimmst, dann wirst du vergessen. Die Pillen machen, dass du aussiehst wie ein Zombie und dein Gesicht bewegt sich nicht mehr.“ Auch sein Freund K.R. erzählt von einem Freund, der sechs Monate in Nyírbátor inhaftiert war. Als er die Tabletten verweigern wollte, sei er heftig geschlagen worden – solange bis die Tablette geschluckt war.

RECHTLICHE KONSEQUENZEN

In einem Schreiben an eine Rechtsanwältin in Frankfurt aktualisierte UNHCR die einer Entscheidung des österreichischen Asylgerichtshofes zugrunde liegenden Erkenntnisse bezüglich der Situation von Asylsuchenden in Ungarn, insbesondere von aufgrund einer Dublin-Entscheidung überstellten Personen, wie folgt:³⁷

„1) Gefahr der Inhaftierung in Ungarn nach Dublin-Überstellung

Asylsuchende, die in Ungarn von der Polizei wegen illegaler Einreise oder illegalen Aufenthalts aufgegriffen werden, werden dort unmittelbar in Haft genommen, auch wenn sie sofort einen Asylantrag stellen. Nur unbegleitete Minderjährige, deren Minderjährigkeit nicht angezweifelt wird, werden nicht inhaftiert.

Die generelle Inhaftierung von Asylsuchenden wurde bereits seit April 2010 verstärkt praktiziert. Mit den gesetzlichen Änderungen vom Dezember 2010 wurde auch eine Inhaftierung nach dem Ende des Vorverfahrens (Feststellung der Dublin-Zuständigkeit oder Prüfung der Einreise aus einem sicheren Drittstaat) und über den Beginn der inhaltlichen Prüfung eines Asylantrags ermöglicht. Nunmehr ist eine Inhaftierung von bis zu zwölf Monaten möglich. Familien mit Kindern können nur ausnahmsweise und dann nur bis zu 30 Tagen inhaftiert werden. In 2011 wurden 77 Familien inhaftiert. Nur 65 von ihnen wurden vor der maximalen Haftdauer wieder freigelassen.

Entscheidungen der Behörden über Inhaftierungen müssen gerichtlich bestätigt werden. Diese gerichtliche Überprüfung stellt nach Einschätzung von UNHCR allerdings weitestgehend eine bloße Formalität dar und gewährleistet keine inhaltliche Überprüfung der Haftgründe. Nach Erkenntnissen von UNHCR dauert die gerichtliche Haftprüfung in Fällen von Asylsuchenden für Gruppen von zehn bis 20 Häftlingen regelmäßig nicht länger als insgesamt 30 Minuten. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Einzelfall sorgfältig darauf hin geprüft wird, ob die Haftverhängung rechtmäßig erfolgt ist. Hinsichtlich der fehlenden Effektivität von Rechtsmitteln gegen die Inhaftierung siehe auch das Urteil des EGMR im Fall Lokpo und Touré gegen Ungarn (Urteil vom 20. September 2011, Beschwerde-Nr.: 10816/10). Beim EGMR sind derzeit weitere Verfahren von Asylsuchenden anhängig, in denen die Effektivität von Rechtsmitteln gegen die Inhaftierung in Frage gestellt wird (siehe die Verfahren Alaa Al-Tayyar gegen Ungarn [13058/11] und Hendrin Ali Said gegen Ungarn [13457/11]).

Auch aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn (rück)überstellte Asylsuchende werden inhaftiert. (...) Eine Beschreibung der Inhaftierungspraxis findet sich auch in den Ausführungen des EGMR in seinem Urteil vom 20. September 2011 in den Fällen Lokpo und Toure gegen Ungarn, Beschwerde-Nr.: 10816/10. (...)

2) Haftbedingungen

Die in 2010 häufig für die längerfristige Inhaftierung von Asylsuchenden benutzten provisorischen Hafteinrichtungen, die nur für einen Aufenthalt von bis zu 72 Stunden im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen ausgelegt und somit für eine längerfristige Unterbringung ungeeignet waren, werden seit Beginn 2011 nachdem auch die Zahl der Antragsteller deutlich zurückging nicht mehr für die Inhaftierung von Asylsuchenden verwendet. Die nunmehr eingesetzten Hafteinrichtungen unterliegen zum Teil einem strengen Gefängnisregime (etwa im Hinblick auf fixiertes Mobiliar, Vergütung, Besuchsregelungen). Dabei gibt es allerdings je nach Einrichtung auch Lockerungen im Vollzug wie die auf die Nacht begrenzte Einschließung in Zellen sowie Verbesserungen im Hinblick auf den Zugang zu Aktivitäten im Freien und zu den Sanitäreinrichtungen sowie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen. (...)

Das Hauptproblem, das bei Befragungen von Inhaftierten durch UNHCR im September 2011 festgestellt wurde, betraf Misshandlungen durch Wachpersonal in den Hafteinrichtungen. Demnach hat es den Anschein, dass Misshandlungen und Belästigungen durch die Polizisten sehr häufig und immer wieder vorkommen. Alle interviewten Asylantragsteller beschwerten sich über die Brutalität des Wachpersonals. Demnach gingen zwar nicht alle Wachen brutal vor, aber einige von ihnen oder bestimmte Schichten provozierten den Angaben zufolge zunächst die Inhaftierten, um sie dann verbal zu belästigen and sogar zu schlagen. Eine wesentliche Ursache scheint zu sein, dass die Polizei in den Hafteinrichtungen hunderte neue Wächter anstellte und diese ohne Ausbildung und ohne Kontrollmechanismen Dienst versehen läßt. (...)

Während der Nachtzeit und an Wochenenden befinden sich keine Sozialarbeiter in den Haftanstalten; dies sind jedoch die Zeiten, in denen nach Aussagen von Betroffenen die meisten Übergriffe durch das Wachpersonal erfolgen. (...)

Inhaftierte Asylsuchende werden in Handschellen zu Gericht, zur Bank oder zur Post geführt, obwohl sie nur wegen il-



↑ **INHAFTIERTER FLÜCHTLING IN EINEM HAFTZENTRUM NAHE DER SERBISCHEN GRENZE** Foto: UNHCR / B. Szandelszky

legaler Einreise oder Aufenthalts inhaftiert sind und keiner krimineller Handlung beschuldigt sind. Inhaftierten Asylsuchende werden aber nicht nur Handschellen angelegt, wenn sie zu Terminen außerhalb der Haftanstalt gebracht werden (z. B. Anhörungen im Asylverfahren, Verhandlungen vor Gericht, Post), sondern sie werden zusätzlich an einer Leine geführt, die normalerweise lediglich in Strafverfahren Anwendung findet.“³⁸

Am 20. September 2011 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Ungarn aufgrund von Verstoß gegen Artikel 5 (1) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die beiden Kläger wurden am 10.3.2009 aufgrund illegaler Einreise verhaftet und wurden am 10.9.2009, nach Ablauf der damals noch gültigen maximalen Haftdauer von sechs Monaten, entlassen. Aus der Haft heraus stellten die Kläger am 18.3.2009 einen Asylantrag, was ihre Inhaftierung allerdings nicht beendete. Wie der EGMR feststellt, sehe Artikel 55 (3) des ungarischen „Asylum Act“ vor, dass Asylsuchende, sobald ihr

Fall die „in-merit phase“ erreicht habe, aufgrund von Mitteilung der „refugee authority“ an die „alien administration authority“ entlassen werden sollen.³⁹ Wie das Gericht weiterhin feststellt, sei es zu keiner Entlassung der Kläger gekommen, da die „refugee authority“ dieses Verfahren nicht initiiert habe.⁴⁰ Hieraus wiederum schlussfolgert das Gericht, „dass den Klägern ihre Freiheit entzogen wurde, aufgrund des bloßen Schweigens einer Behörde – ein Verfahren, welches nach Ansicht des Gerichts an Willkür grenzt“.⁴¹ Der vom EGMR kritisierte Artikel 55 (3) wurde im Zuge der Gesetzesverschärfungen Ende 2010 außer Kraft gesetzt: Asylsuchende werden seitdem im Regelfall auch während der „in-merit phase“ inhaftiert.

Am 11.1.2012 stoppte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weiterhin erstmalig und zunächst ohne weitere Begründung die Abschiebung eines sudanesischen Asylsuchenden von Österreich nach Ungarn.⁴² Der Flüchtling hatte seine Klage damit begründet, dass die Überstellung nach Ungarn ihn menschenrechtswidriger Behandlung aussetzen

würde und dass er zudem gegenüber anderen Asylsuchenden, über deren Asylverfahren kürzlich durch den Österreichischen Asylgerichtshof entschieden wurde, benachteiligt würde.⁴³

TRAUMATISIERTE

Besonders schwerwiegende Folgen hat Haft unter den oben beschriebenen Bedingungen für Traumatisierte. Die folgenden, ausführlich dokumentierten Einzelfälle sind mit Sicherheit nur die Spitze des Eisbergs. Es muss davon ausgegangen werden, dass im ungarischen Unterbringungs- und Haftsystem der Bedarf an psychologischer Behandlung von Traumatisierten bei weitem nicht abgedeckt wird. Weiterhin zeigen die Fälle in erschreckender Weise auf, dass die ungarischen Behörden selbst bei psychisch schwer belasteten Menschen nicht davor zurückschrecken, diese nach der Dublin II-Überstellung monatelang zu inhaftieren. Dies geschieht selbst dann, wenn die psychische Erkrankung ausführlich durch Ärzte und PsychologInnen dokumentiert ist.

**F.A. (24 JAHRE ALT,
AUS AFGHANISTAN)**

wurde im Oktober 2010 aus Rotterdam/Niederlande nach Budapest abgeschoben. In Afghanistan arbeitete er für die ISAF als Übersetzer und wurde mit dem Tod bedroht. Sein Gesicht ist blass, er wirkt unglaublich müde, als wir uns an einem der ersten richtig warmen Tage im Frühjahr 2011 in Debrecen treffen. Als F.A. vor über einem Jahr Ungarn erreichte, wurde er inhaftiert und seine Fingerabdrücke wurden registriert. Er verließ Ungarn nach kurzer Zeit in Haft und floh weiter in die Niederlande. In den Niederlanden lebt ein Cousin, der ihm während seiner immer wiederkehrenden psychischen Zusammenbrüche Halt geben konnte: „Ich muss bei meiner Familie sein, sonst werde ich verrückt“, sagt F.A. Er ist schwer traumatisiert, leidet unter heftigen Kopfschmerzattacken, Herzrasen, Knochen- und Rückenschmerzen und Schlaflosigkeit. In den Niederlanden wurde er psychiatrisch behandelt. Dennoch wurde F.A. im Oktober 2010 nach Ungarn abgeschoben – in Begleitung zweier Polizeibeamter und eines niederländischen Arztes. In Budapest wurde im Beisein des Ungarischen Roten Kreuzes seine medizinische Akte an die ungarische Grenzpolizei übergeben, in der Arztberichte und eine Liste der verordneten Medikamente enthalten waren. Sowohl der holländische Begleitarzt als auch das Ungarische Rote Kreuz wiesen darauf hin, F.A. dürfe in dieser Verfassung nicht inhaftiert werden. Dennoch wurde er im Anschluss nach Nyírbátor gebracht, wo er mehr als fünf Monate inhaftiert blieb. Statt der in Holland verschriebenen Medikamente wurden ihm die in Nyírbátor üblichen Schlaf-tabletten verabreicht. Da er in den Niederlanden bereits mit Psychopharmaka behandelt worden war, schlugen diese nicht an. F.A. wachte monatelang nachts auf. Er verletzte sich selbst massiv mit Schnitten an den Armen: „Ich war so

müde, ich wollte nicht mehr leben.“ Der Gefängnisarzt teilte ihm mit, die verordneten Medikamente könne er bekommen, wenn er sie selbst zahle. F.A. hatte aber keine 120 Euro monatlich, wie sollte er sie aus dem Gefängnis heraus bekommen? Zweimal kam es während seiner Haftzeit zu Besuchen des Ungarischen Roten Kreuzes, welches versuchte, gegen seine Inhaftierung zu intervenieren, bewirkt hat dies jedoch nichts. Erst nach über fünf Monaten wurde F.A. schließlich aus der Haft entlassen. Auch im offenen Flüchtlingslager in Debrecen wurde ihm mitgeteilt, alle Medikamente jenseits von Paracetamol müsse er selbst bezahlen. Außer Unterkunft und Verpflegung erhielt F.A. keinerlei Unterstützung. An diesem Frühjahrstag in Debrecen sagte F.A. sehr ruhig und klar zum Abschied: „Ich versuche es noch ein letztes Mal und wenn ich nicht bleiben kann, mache ich Schluss.“ F.A. ist momentan in den Niederlanden erneut von der Rückschiebung nach Ungarn bedroht.

**M.R. (ANFANG 30,
AUS AFGHANISTAN)**

kam 2009 nach Ungarn. Auf der Flucht wurde er Opfer massiver Übergriffe seitens der Schlepper. Diese Vorfälle traumatisierten ihn schwer. Er floh von Ungarn weiter nach Österreich, wo er ab November 2009 mehrfach stationär wegen einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung und Depressionen behandelt wurde. Neben plötzlichen Stürzen verlor M.R. gänzlich die Fähigkeit zum Sprechen und konnte nur noch schreibend kommunizieren. Aus Angst vor der Abschiebung nach Ungarn floh er von Österreich weiter nach Schweden, wo er ebenfalls stationär behandelt werden musste. Dennoch wurde M.R. im Januar 2011 nach Ungarn abgeschoben. Er hatte Panikattacken vor dieser Abschiebung und vor allem große Angst vor der darauf folgenden Inhaftierung: „Keiner glaubte

mir, dass ich in Ungarn sofort ins Gefängnis kommen würde, aber ich hatte solche Angst und so hatten die Psychologen in Schweden wohl Mitleid und versprochen, sich im Falle einer Inhaftierung für mich einzusetzen.“ M.R. kam im Januar 2011 am Flughafen in Budapest an und wurde sofort von fünf ungarischen Grenzpolizisten in Handschellen gelegt und in Haft genommen. Das medizinische Begleitschreiben mit den verordneten Medikamenten interessierte die Polizisten nicht (und auch später hat M.R. immer wieder erfolglos versucht, darauf aufmerksam zu machen). Nachdem M.R. sich nicht wie verabredet meldete, wurde seitens der Psychiatrie in Schweden nach ihm gesucht. Aufgrund dieses Drucks wurde M.R. von Nyírbátor zur psychologischen Behandlung in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Debrecen gefahren. „Sie legten mir Handschellen an und brachten mich mit dem Polizeiauto nach Debrecen. An den Handschellen war eine Kette befestigt. Sie zogen mich an dieser Kette, gefesselt wie ein Schwerverbrecher, bis in den Raum der Psychologin. Sie zerrten mich wie eine Kuh durch das ganze Lager an all den Leuten vorbei. Ich kann dir nicht sagen, wie beschämend das war. Aufgrund der Aufregung konnte ich wieder nicht sprechen, als ich vor der Psychologin stand und es dauerte eine Ewigkeit, bis ich ihnen klarmachen konnte, dass sie zumindest eine Hand losbinden müssen, damit ich mit der Psychologin schriftlich kommunizieren konnte.“ Wenige Tage später wurde M.R. nach 25 Tagen Haft, dank des Drucks der PsychologInnen freigelassen. M.R. kann sich nicht vorstellen in Ungarn zu bleiben und fragt sich: „Wie lange werde ich es noch aushalten, durch Europa zu irren auf der Suche nach einem sicheren Ort? Kann ich eine weitere Inhaftierung in Ungarn aushalten?“ Während er spricht, bleiben ihm immer wieder die Worte im Halse stecken.



↑ **MINDERJÄHRIGER IM ABSCHIEBELAGER AM FLUGHAFEN BUDAPEST** Foto: UNHCR / B. Szandelszky

Die beiden Fälle von Inhaftierung von nach fachärztlicher Ansicht schwer traumatisierten Menschen (unter den weiter vorne beschriebenen Haftbedingungen) lassen bezweifeln, dass die europäischen Aufnahmerichtlinien von Ungarn eingehalten werden. Insbesondere Artikel 17, der ein besonderes Aufnahmesystem für Traumatisierte vorsieht, ist hier als verletzt anzusehen.⁴⁴

MINDERJÄHRIGE UNBEGLEITETE FLÜCHTLINGE

„No refugees in orbit’ [Keine Flüchtlinge in der Warteschleife] war ein zentraler Anspruch der sogenannten Dublin II-Verordnung, die die Zuständigkeit in Asylverfahren regelt. Doch das Gegenteil ist der Fall. Immer mehr - auch minderjährige - Flüchtlinge irren nach ihrer vermeintlich sicheren Ankunft in einem europäischen

Erstaufnahmestaat noch monate- bis jahrelang durch unterschiedliche europäische Länder.“⁴⁵ Diese Odyssee wirkt sich vor allem auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verheerend aus: Jugendliche, die weit entfernt von ihren Familien auf sich selbst gestellt sind und keinen sicheren Ort zum Bleiben finden, wirken in besonderem Maße haltlos und verlieren mitunter gänzlich die Lust am Leben. Massive psychische Probleme, die zu Selbstverletzungen bis hin zu suizidalem Verhalten führen, sind bei unbegleiteten Minderjährigen, denen „Überstellungen“ nach Ungarn drohen, keine Seltenheit.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sollen seit Sommer 2011 im „Children Village“ in Fót untergebracht werden. Bei einem Besuch haben wir eine der wenigen positiven Entwicklungen in Ungarn seit Beginn unserer Recherche feststellen können: Die Unterbringung

und Behandlung in Fót wurde von den Jugendlichen, mit denen wir dort sprachen, überwiegend positiv bewertet. In Fót existieren zwei sozialpädagogisch betreute Wohngruppen mit jeweils 35 Plätzen: In der einen werden minderjährige Flüchtlinge untergebracht, in der anderen ehemals minderjährige Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit. Vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren – nicht nur in Ungarn – massiv ansteigenden Zahl von UMFs steht allerdings zu befürchten, dass bei weitem nicht alle UMFs dort untergebracht werden (können).

WILLKÜRliche ALTERSFESTSTELLUNGEN: ÄLTERMACHEN VON MINDERJÄHRIGEN DUBLIN-RÜCKKEHRERN

Mehrfach wurde uns von jugendlichen Flüchtlingen berichtet, dass sie in Ungarn bei ihrer ersten Ankunft einer medizini-

schen Untersuchung zur Altersfeststellung⁴⁶ unterzogen wurden, nach der sie als Minderjährige registriert und in das Kinderheim der Interchurch Aid Hungary nach Bicske überstellt wurden. Die meisten der von uns befragten Jugendlichen verließen Ungarn kurze Zeit nach dem Transfer nach Bicske wegen der dortigen völligen Perspektivlosigkeit. Allerdings wurden sie in ihrer Hoffnung, in einem anderen EU-Mitgliedstaat Schutz und Aufnahme zu finden, enttäuscht. Über das Dublin-Verfahren wurden sie zumeist wieder nach Ungarn zurückgeschoben, da Ungarn als Staat der Ersteinreise in die EU für zuständig erklärt wurde. Dort angekommen wurde das Alter dann (zum Teil vom gleichen Arzt!) nach Augenschein verändert. Im ersten Anlauf als 16-jährige registrierte Jugendliche „alterten“ so innerhalb weniger Monate um mehrere Jahre und sind nach Augenschein plötzlich 19 Jahre alt. Wir sprachen mit einigen Flüchtlingen, die für jedermann offensichtlich keinesfalls älter als 18 Jahre waren und nach der Rückschiebung nach Ungarn plötzlich als 29- oder 31-jährige geführt wurden.⁴⁷ Die Flüchtlinge selbst gehen davon aus, dass das „Ältermachen“ systematisch geschieht. Einige der Jugendlichen, mit denen wir sprachen, waren bereits mehrfach in anderen europäischen Ländern und wurden überall nach unterschiedlichsten Methoden der Altersfeststellung als Minderjährige registriert – allerdings nicht in Ungarn.

In einigen der uns bekannten Fälle sind auch Minderjährige nach ihrer Dublin-Überstellung inhaftiert worden, obwohl dies in der ungarischen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Meistens wurde zuvor (manchmal auch erst nachträglich!) das Geburtsdatum durch die ungarischen Behörden geändert.⁴⁸

Auch der UNHCR verweist in einer Stellungnahme auf die Problematik der Inhaftierung von Minderjährigen:

„Unbegleitete Minderjährige sollen ganz von Inhaftierungen ausgenommen sein und in einer speziellen Einrichtung für unbegleitete Minderjährige in Fot untergebracht werden. Allerdings werden unbegleitete Minderjährige, bei denen die Altersangabe

angezweifelt wird, durchaus inhaftiert, wie Recherchen von UNHCR in den Hafteinrichtungen gezeigt haben.“⁴⁹

Und auch das Ungarische Helsinki Komitee macht diese Beobachtung bei den regelmäßigen Besuchen in den Haftzentren:

„Bei mehreren Vorfällen während der Monitoring-Besuche wurde das HHC Zeuge davon, dass unbegleitete Minderjährige in den Migranten-Gefängnissen inhaftiert waren. Nach Akteneinsicht wurde festgestellt, dass ein Arzt eine Altersfeststellung nach Augenschein durchgeführt hatte. Die Art und Weise, wie in Ungarn Altersfeststellungen durchgeführt werden, ist hochproblematisch.“⁵⁰

Am 31.1.2012 schildert UNHCR Nürnberg in einem Schreiben an eine Rechtsanwältin den konkreten Fall zweier Minderjähriger, die aus Deutschland nach Ungarn abgeschoben wurden: *„Im Rahmen*

seines „Monitoring“ hat UNHCR im September 2011 mit zwei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Hafteinrichtung in Nyirbator gesprochen. Beide Minderjährigen waren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung von Deutschland nach Ungarn überstellt worden und hatten deutsche Dokumente bei sich, aus denen hervorging, dass sie minderjährig sind. Nach Aussagen der Minderjährigen hatten sie diese Dokumente nach einem Altersfeststellungsverfahren in Deutschland erhalten. Sowohl die ungarische Polizei als auch die ungarische Asylbehörde beachtetten diese Dokumente jedoch nicht.“⁵¹

A.R. (17 JAHRE ALT, AUS AFGHANISTAN)

hat eine schwindelerregende Fluchtgeschichte mit unzähligen Haftaufenthalten und Abschiebungen erlebt.

Bis 2007 lebte er nach der Flucht aus Afghanistan mit seinen Eltern und jüngeren Geschwistern in Pakistan. Dann reiste er über den Iran in die Türkei. In Van wurde er festgenommen und zwei Monate lang in Ankara inhaftiert und nach Kabul abgeschoben. Von Afghanistan kehrte er nach Pakistan zurück und floh erneut über den Iran und die Türkei diesmal bis Griechenland, wo er wieder inhaftiert wurde. Seine Weiterflucht führte nach Albanien. In Tirana war er einen Monat inhaftiert. Im Kosovo, der nächsten Station seiner Reise, hat er zwei Tage im Gefängnis verbracht. In Belgrad/Serbien war er anschließend drei Monate in einem Waisenhaus für Kinder zusammen mit serbischen Kindern und Jugendlichen untergebracht. A. war noch immer auf der Suche nach Europa, dem sicheren Ort, an dem er sich Schutz erhoffte.

An der ungarischen Grenze wurde A.

festgenommen und eine Nacht in einer Polizeistation festgehalten, bevor er in das Lager Bicske gebracht wurde. Auch dort wurde er drei Tage isoliert. Ein Arzt erklärte ihn für volljährig. Als ihm daraufhin die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde, floh er nach Österreich. Dort wurde er ca. zehn Tage inhaftiert. Nach massiven Selbstverletzungen (Aufritzen der Arme) wurde er als Minderjähriger in die österreichische Erstaufnahme nach Traiskirchen gebracht. Nach ca. vier Monaten wurde er nach Ungarn zurückgeschoben und anschließend ca. 15 Tage in Békéscaba interniert. A. floh erneut nach Österreich. Dort gab er an, 30 Jahre alt zu sein, da er hoffte, als Erwachsener mit seiner Fluchtgeschichte ernster genommen zu werden. Nach etwa drei Monaten wurde er wiederum für zehn Tage in Abschiebehaft genommen und zum zweiten Mal nach Ungarn zurückgeschoben. Es folgten erneut 15 Tage Internierung in Békéscaba und vier Monate Gefängnis in Nyirbátor, anschließend zwei Monate in Zalaegerszeg und zwei Tage im Gefängnis in Budapest.

A. floh zum dritten Mal nach Österreich, blieb einen Monat im Erstaufnah-

melager Traiskirchen und floh vor der Rückschiebung nach Ungarn weiter in die Schweiz. Dort wurde er erst als Minderjähriger registriert, allerdings nach drei Wochen für volljährig erklärt. A. lebte dann ca. sechs Monate in Zürich in verschiedenen Lagern. Vor seiner dritten Abschiebung nach Ungarn war A. ca. fünf Tage im Gefängnis in Zürich inhaftiert und wurde anschließend drei Wochen in ein Abschiebelager nahe der deutschen Grenze gebracht, bevor er wieder nach Ungarn zurückgeschoben wurde. Am Flughafen in Budapest wurde ihm gesagt, er solle nach Debrecen oder wieder in ein anderes Land gehen. Ein Ticket, um nach Debrecen zu kommen, wurde ihm verweigert. A. hat dann ca. zwei Monate im Flüchtlingslager in Debrecen verbracht, bevor er von dort aus in das neue Abschiebelager in Balassagyarmat gebracht wurde. A. floh erneut, er lebt momentan in einer Hamburger Jugendeinrichtung. Aufgrund seiner Fluchtgeschichte leidet er unter einer durch ärztliche Atteste belegten posttraumatischen Belastungsstörung.

E.A. (18 JAHRE ALT, AUS AFGHANISTAN)

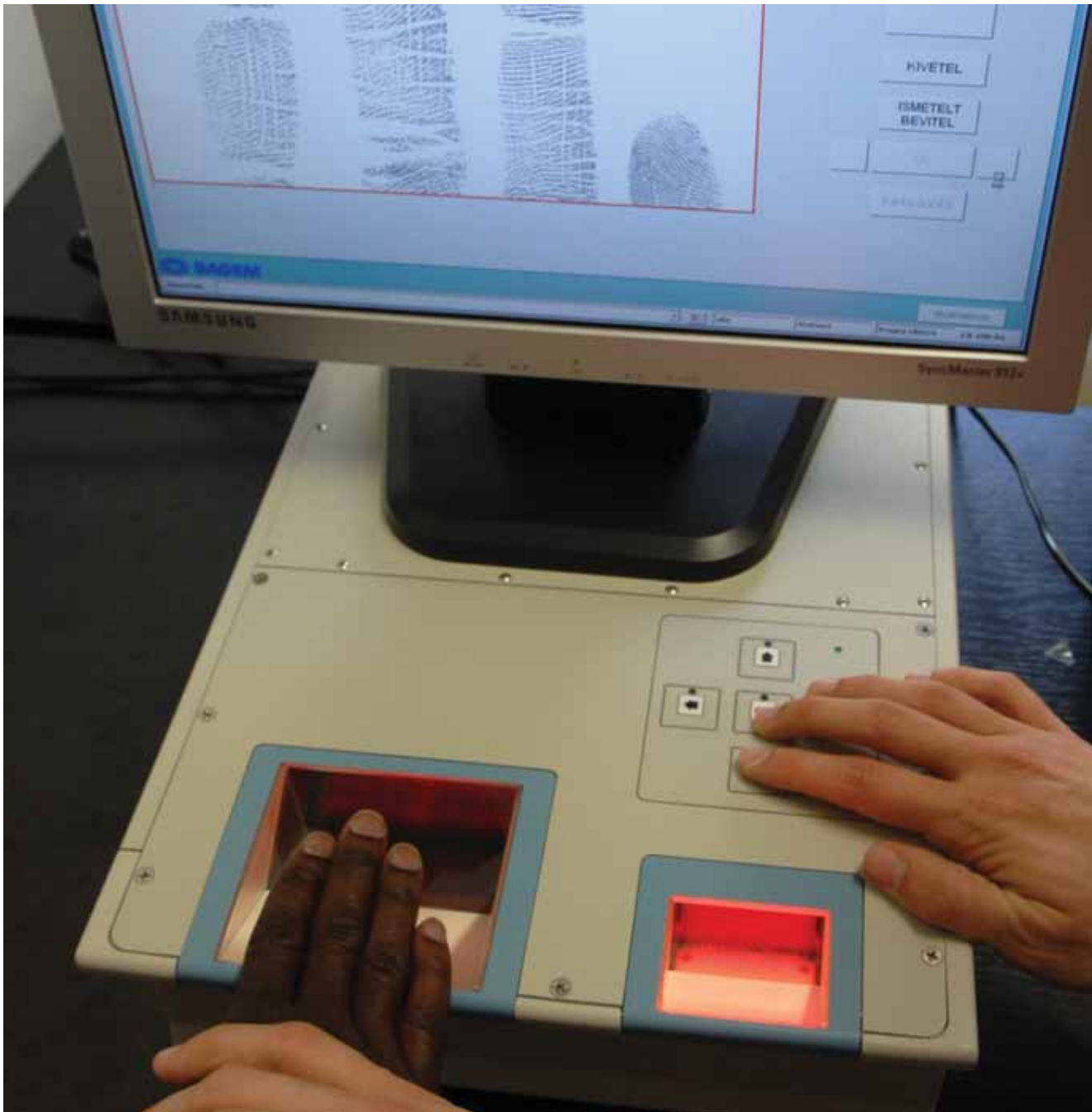
lebt seit Oktober 2010 in Frankfurt. Er hat eine fast zweijährige Odyssee durch halb Europa hinter sich. Er floh über Pakistan, Iran und die Türkei nach Griechenland. Im Spätsommer 2009 erreichte er die griechische Insel Lesbos. Seine Odyssee durch Europa begann im Haftlager Pagani, das wegen der unmenschlichen Haftbedingungen internationale Aufmerksamkeit erregte. Dort war E.A. zehn Wochen lang inhaftiert. Im Zuge einer Revolte brannten Matratzen und Decken in der mit 83 zum großen Teil minderjährigen Flüchtlingen völlig überfüllten Zelle. Einen Tag später wurde E.A. entlassen. Er verbrachte mehrere Nächte auf der Straße, bevor er mit dem Schiff nach Athen fuhr. Auch dort schlief er in Parks und wurde Zeuge rassistischer Übergriffe auf Flüchtlinge. E.A. versuchte weiterzufliehen. Bei der ersten Flucht aus Griechenland wurde er in einer Fähre nach Italien geschnappt und nach Griechenland zurückgeschoben. Er wurde erneut für acht Wochen inhaf-

tiert. Die Haftbedingungen beschreibt er als grauenhaft: zu wenig Essen, überfüllte Zellen mit zu wenigen Matratzen. Da er minderjährig war und kein Vormund verfügbar war, wurde er länger als alle anderen inhaftiert - wieder achtwöchige Haft. Nach einer weiteren massiven Selbstverletzung wurde er aus der Haft entlassen. Er war noch immer auf dem Weg nach Norwegen, wo eine Tante lebt. Im Februar 2010 in einer sehr kalten Nacht wurde E.A. in einer Gruppe minderjähriger afghanischer Flüchtlinge kurz hinter der serbischen Grenze in Ungarn festgenommen. In Ungarn hatte er einen Asylantrag gestellt, nachdem ihm mit mehrmonatiger Haft und anschließender Abschiebung nach Griechenland gedroht worden war. Er wurde Zeuge von Misshandlungen seitens ungarischer Grenzpolizisten. Er wurde einer medizinischen Altersfeststellung unterworfen, sein Schlüsselbein geröntgt. Als 16-jähriger wurde er nach Bicske überstellt und dort zunächst für mehrere Tage isoliert. Er erkannte schnell, dass die Lebensbedingungen in Ungarn sehr schlecht waren, wieder gab es nur zweimal am Tag Essen. Nachts konnte er nicht mehr schlafen, die Bilder aus all den Gefängnissen in Europa ließen ihn nicht los. E.A. floh weiter und erreichte tatsächlich Norwegen. Dort von Abschiebung nach Ungarn bedroht, versteckte er sich unter der Matratze eines Freundes, als er abgeholt werden sollte, und floh danach erneut. Diesmal nach Schweden, wo er einen neuen Asylantrag stellte. Überall erzählte er seine Geschichte und sagte, er könne unmöglich nach Ungarn zurückgehen, er habe solche Angst. Im Oktober 2010 erreichte er schließlich Frankfurt. Die traumatischen Erlebnisse auf der Flucht und in den vielen Gefängnissen lassen ihn noch heute nicht schlafen: „In Ungarn komme ich wieder ins Gefängnis. Noch einmal halte ich das nicht aus.“ sagte E.A. Seine Angst war berechtigt: denn in Ungarn war E.A. auf dem Papier nun plötzlich 30 Jahre alt, obwohl er dort beim ersten Aufenthalt als Minderjähriger registriert wurde und auch in Deutschland, Norwegen und Schweden nicht angezweifelt wurde, dass er minderjährig ist. Nach Einschätzung des Ungarischen Helsinki Komitees zieht dieses Vorgehen nahezu sicher einen mehr-

monatigen Gefängnisaufenthalt in Ungarn nach sich. Trotz aller Unsicherheit ist E.A. inzwischen in Frankfurt angekommen. „Meinst du, ich werde verrückt? Ich denke, ich bin zu Hause hier“, sagt er auf deutsch. Und diesmal hatte er endlich einen Platz zum Bleiben gefunden. Die Überstellungsfrist nach Ungarn ist mittlerweile verstrichen und sein Asylantrag wird nun in Deutschland geprüft.

H.A. (18 JAHRE ALT, AUS AFGHANISTAN)

war mit E.A. zusammen unterwegs, als sie gemeinsam die Grenze nach Ungarn überquerten. Auch er war - ebenfalls als Minderjähriger - bereits in Griechenland und Mazedonien lange in Haft gewesen. Auch er wurde in Ungarn kurzzeitig inhaftiert und einer medizinischen Altersfeststellung unterworfen: Seine Zähne wurden untersucht und das Schlüsselbein geröntgt. Er wurde im Februar 2010 als 16-jähriger nach Bicske gebracht, von wo aus er sich auf eigene Faust nach Österreich aufmachte. Österreich entschied, ihn nach Ungarn zurückzuschieben, obwohl er detailliert beschrieb, wie er auf einer ungarischen Polizeistation misshandelt worden war. Nach der Abschiebung aus Österreich im Sommer 2010, war er für die ungarischen Behörden auf einmal um zwei Jahre gealtert und wurde für sechs Monate in Győr inhaftiert. Im Anschluss wurde sein Asylinterview durchgeführt - obwohl H. nur Dari spricht, mit einem Übersetzer für Pashtoo. Ein weiteres Problem lässt H., der sich noch immer in Ungarn aufhält, keine Ruhe: „Besonders schlimm in Debrecen sind die Kämpfe zwischen den verschiedenen Flüchtlingsgruppen. Momentan sind sie am schlimmsten zwischen Afghanen und Arabern. Wenn wieder mehrere Leute eine Ablehnung bekommen haben, ist es abends am schlimmsten. Letzte Woche gab es eine Schlägerei mit über 50 Beteiligten im Hof. Ein Mann wurde so stark ins Gesicht getreten, dass er tagelang nicht rausgehen wollte, weil es so schlimm aussah. Manche trinken sehr viel, weil sie keine Zukunft haben. Sie sind dann außer sich. Ich fürchte, dass irgendwann noch etwas Schlimmeres passiert.“



↑ FINGERABDRUCKABNAHME IM FLÜCHTLINGSLAGER DEBRECEN Foto: UNHCR / B. Szandelszky

DUBLIN II RÜCKKEHRER

2010 wurden 742 Flüchtlinge aus anderen europäischen Ländern aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Ungarn abgeschoben, 2009 waren es 934 Abschiebungen. Deutschland ist das europäische Land, welches die meisten Abschiebungen nach Ungarn vollzogen hat (2009: 261 Überstellungen, 2010: 198

Überstellungen), gefolgt von Österreich (2009: 159 Überstellungen, 2010: 194 Überstellungen) und Frankreich (2009: 229 Überstellungen, 2010: 100 Überstellungen). Ungarn ist damit knapp hinter Italien und Polen eines der europäischen Länder, in die am häufigsten abgeschoben wird.⁵²

Die bereits beschriebenen generellen Probleme - insbesondere Inhaftierung und Obdachlosigkeit - betreffen Dublin-Rückkehrer in besonderem Maße.

„Wer einmal abgehauen ist und das Verfahren abbricht, ist kein Asylbewerber mehr.“ Flüchtlinge erzählen, dass ihnen bei der Festnahme am Budapester Flughafen gesagt wird, dass sie in Haft kommen, zur

Strafe, weil sie weggelaufen sind aus Ungarn. (...) Die Gefängnisse sind voll mit Abgeschobenen aus Österreich, Deutschland, Belgien, Frankreich usw.⁵³ So schilderten Flüchtlinge in Ungarn ihre Realität als „Dublin-Rückkehrer“.

Asylsuchende, die nach Ungarn infolge einer Dublin-Prozedur abgeschoben werden, werden fast ausnahmslos inhaftiert. Das Ungarische Helsinki Komitee berichtet hierzu: „OIN behandelt Dublin-Rücküberstellte nicht automatisch als Asylsuchende. In der Praxis startet die Ausländerpolizei zuerst ein fremdenpolizeiliches Verfahren (und stellt einen Abschiebebescheid aus) und erst nach diesem Verfahren registriert OIN Asylanträge. Daher können Personen zum Zwecke der Abschiebung inhaftiert werden, was das gesamte Asylverfahren hindurch andauern kann, jedoch maximal 12 Monate.“⁵⁴

Dazu UNHCR: „Ungarn betrachtet gemäß der Dublin-II-Verordnung rückübernommene Asylsuchende als Folgeantragsteller. Dies führt dazu, dass Rechtsmitteln gegen negative Entscheidungen keine automatische aufschiebende Wirkung zuerkannt wird und Leistungen betreffend die Aufnahme im Vergleich zu Erstantragstellern deutlich eingeschränkt sind.“⁵⁵

Im Dezember 2011 fasst das Ungarische Helsinki Komitee die Behandlung von sogenannten Dublin-Rückkehrern in Ungarn in einem Informationsschreiben unter dem Titel „Zugang zu Schutz gefährdet“ („Access to protection jeopardised“) folgendermaßen zusammen:

„Aus Sicht des Ungarischen Helsinki Komitees bietet Ungarn keine ausreichenden Aufnahmebedingungen und keinen ausreichenden Schutzzugang für Asylsuchende, die nach der Dublin-Verordnung rücküberstellt werden:

→ Asylsuchenden, die nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn überstellt werden (sog. „Dublin-Rückkehrer“), wird – als generelle Praxis – sofort ein Abschiebebescheid ausgehändigt, unabhängig von ihrem Wunsch, Asyl zu beantragen.

→ Dublin-Rückkehrer, die zuvor einen Asylantrag in Ungarn gestellt hatten, können ihr vorheriges (unterbrochenes) Asylverfahren nicht fortsetzen, und ihr Wunsch, ihren Antrag fortzuführen, wird als Folgeantrag gewertet.

→ Asylfolgeanträge haben unterdessen keine aufschiebende Wirkung gegen Abschiebemaßnahmen (abgesehen von einzelnen Ausnahmen), daher sind diejenigen, die von Ungarn im Dublin-Verfahren zurückgenommen werden, oftmals schutzlos gegen Abschiebung, selbst wenn ihr Asylantrag nie in einem EU-Mitgliedstaat untersucht wurde.

→ Basierend auf dem automatisch ausgestellten Abschiebebescheid wird die Mehrheit der Dublin-Rückkehrer in Abschiebehaft genommen, ohne die individuelle Situation oder Alternativen zur Haft in Betracht zu ziehen.

→ Beschwerden gegen die Abschiebehaft sind ineffektiv, die Verlängerung der Haft erfolgt quasi automatisch in fast allen Fällen.

→ Diejenigen Dublin-Rückkehrer (die von Ungarn zurückgenommen wurden), die nicht inhaftiert werden, haben keinen Zugang zu angemessenen Aufnahmebedingungen, da ihr „Folge“-Asylantrag sie nicht berechtigt, die Unterbringung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die normalerweise Asylbewerbern zur Verfügung stehen.“⁵⁶

Des Weiteren problematisiert UNHCR die Gefahr der Kettenabschiebung nach Serbien (siehe auch den nächsten Abschnitt) auch für Dublin-Rückkehrer:

„Die ungarische Asylbehörde sieht Serbien entgegen der Auffassung von UNHCR nach wie vor als sicheren Drittstaat für Asylsuchende an und schickt jene, die über Serbien eingereist sind, ohne vorherige Prüfung ihres Asylantrags in der Sache nach Serbien zurück. Dies gilt auch für Verfahren, in denen der Antragsteller zuvor aufgrund des Dublin-Systems nach Ungarn rücküberstellt wurde. In nur rund 20% aller Asylverfahren wird eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe durchgeführt.“

Die Entscheidungspraxis der ungarischen Gerichte bei eingelegten Rechtsmitteln ist höchst unterschiedlich: Während das Gericht in Budapest in mehreren Fällen in Übereinstimmung mit der UNHCR-Position die Asylbehörde zu einer inhaltlichen Prüfung des Asylantrags verpflichtet hat, werden die Entscheidungen der Behörde vom Gericht in Szeged, das für die meisten Fälle der über Serbien eingereisten Personen zuständig ist, ohne eingehende Prüfung bestätigt.“⁵⁷

REFOULEMENT

Eine große Anzahl der Flüchtlinge, die in Ungarn leben oder Ungarn auf ihrer Reise passiert haben, haben bereits vor ihrer Registrierung in Ungarn Erfahrungen mit monatelangen Inhaftierungen und rechtswidrigen Abschiebungen (Refoulement) gemacht. Beim Überqueren der ukrainisch-ungarischen sowie der serbisch-ungarischen Grenze werden Flüchtlinge in vielen Fällen von den ungarischen Grenzpolizisten innerhalb kürzester Zeit zurückgeschoben, selbst wenn sie ein Asylgesuch vorbringen. In der Ukraine erfolgte hierauf in der Regel eine Inhaftierung von bis zu 12 Monaten, die seit 2008 verstärkt in einem mit EU-Mitteln finanzierten Lager vollzogen wird. In Serbien sind die zurückgeschobenen Flüchtlinge mit absoluter Armut konfrontiert und zudem stark gefährdet, eine Kette weiterer Abschiebemaßnahmen zu durchlaufen.

UKRAINE

Im Januar 2011 kritisierte das Border Monitoring Project Ukraine (BMPU) gemeinsam mit Pro Asyl die Tatsache, dass Flüchtlinge, die Ungarn von der Ukraine aus erreichen, massiv der Gefahr des Refoulement ausgesetzt sind:

„Dutzende Flüchtlinge, welche vom BMPU in den letzten beiden Jahren befragt wurden, berichten übereinstimmend davon, dass ihnen ihr Recht auf Zugang zum Asylverfahren in Ungarn und in ähnlicher Weise auch in der Slowakei verwehrt wurde und sie innerhalb von 24 Stunden in die Ukraine abgeschoben wurden. Diese Praxis wider-

spricht dem sogenannten Refoulement-Verbot und stellt einen klaren Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention sowie gegen die Europäische Menschenrechtskonvention dar. Die Anzahl und die zeitliche Verteilung der vom BMPU dokumentierten Rückschiebungen lassen darauf schließen, dass es sich hier nicht um Einzelfälle, sondern um ein regelmäßiges, rechtswidriges Vorgehen handelt.⁵⁸

Im November 2010 erschien eine Broschüre des Border Monitoring Project Ukraine, in der Interviews mit Flüchtlingen veröffentlicht wurden, die zum Teil mehrfach von Ungarn in die Ukraine zurückgeschoben worden waren:

„Das Bordermonitoring Project Ukraine (BMPU) hat eine alarmierende Anzahl rechtswidriger Rückschiebungen in die Ukraine dokumentiert. (...) BMPU deckte regelmäßige Verletzungen internationaler Flüchtlingsrechte auf, begangen durch die Grenzpolizeien verschiedener EU-Mitgliedsstaaten. Fälle von Refoulement durch ungarische und slowakische Grenzpatrouillen an den Außengrenzen der EU sind keine Ausnahme, sondern die Regel.“⁵⁹

Auch der UNHCR-Bericht zu Ungarn vom November 2010, aus Anlass der „Universal Periodic Review“, einer periodischen Untersuchung der Menschenrechtssituation in allen UN-Mitgliedsstaaten, kritisiert nach wie vor, Ungarn respektiere das Non-Refoulement-Prinzip nicht:

„Der Zugang zum Territorium des Landes und zu dessen Asylverfahren ist nicht mit voller Respektierung des Non-Refoulement-Prinzips sichergestellt. (...) (Durch NGOs bestätigte) Beschwerden gingen zum Beispiel von und/oder durch somalische und afghanische Asylsuchende ein, darunter allein reisende Minderjährige, über ihre offenbar durch die ungarische Grenzpolizei erzwungene Rückkehr in die Ukraine.“⁶⁰

Im November 2010 erschien zudem ein ausführlicher Bericht von Human Rights Watch zur Situation von Flüchtlingen in der Ukraine, welcher ebenfalls Rückschiebungen von Ungarn und der Slowakei in die Ukraine kritisiert:

„Mehr als die Hälfte der interviewten Migranten, die aus der Slowakei oder Ungarn zurückgeschoben wurden, sagten aus, sie wurden in der Ukraine geschlagen oder Misshandlungen unterworfen. Die meisten hatten versucht, in Ungarn oder der Slowakei Asyl zu beantragen, aber laut ihren Angaben wurden ihre Anträge ignoriert und sie wurden schnell ausgewiesen. Beide Länder wiesen auch unbegleitete Kinder aus.“ Und weiter: „Dieser Bericht hat gezeigt, dass die Slowakei und Ungarn das Non-Refoulement-Prinzip verletzt haben, sowohl in flüchtlings- als auch menschenrechtlicher Hinsicht, sowie ihre nach EU-Recht bestehende Verpflichtung der Bereitstellung von Zugang zu Asyl. Dieser Bericht dokumentiert, dass ukrainische Beamte aus der Slowakei und Ungarn zurückgeschobene Migranten gefoltert haben und sie unmenschlichen und entwürdigenden Behandlungen unterworfen und dass Asylsuchende, die aus der Slowakei und Ungarn zurückgeschoben wurden, keinen effektiven Schutz davor erhielten, an Orte abgeschoben zu werden, an denen sie begründeterweise Angst vor Verfolgung oder anderem schwerwiegenden Schaden hatten.“⁶¹

SERBIEN

Nicht nur an der ukrainisch-ungarischen Grenze laufen Flüchtlinge Gefahr, zurückgeschoben zu werden. Zunehmend wird die serbisch-ungarische Grenze zum Brennpunkt von Refoulement. Im September 2011 fristeten in Subotica/Serbien, wenige Kilometer von der serbisch-ungarischen Grenze entfernt, hunderte Flüchtlinge aus unterschiedlichen Krisenregionen der Welt ihr Dasein - obdachlos auf einem Friedhof, denn dort gibt es immerhin Zugang zu Wasser. In einem Bericht ist von etwa 150 Personen die Rede, in anderen von hunderten, der Totengräber von Subotica schätzt sie gar auf 1000 Personen⁶². Sie kommen aus Pakistan, Afghanistan, Libyen, Tunesien. „Ich habe dreimal versucht, nach Ungarn zu gelangen“, sagt ein Libyer und fasst zusammen: „Ungarn? Großes Problem! Zwecklos zu sagen, dass man Asyl braucht. Sinnlos zu erklären, dass Krieg ist, dort wo wir herkommen oder dass wir verfolgt werden – das interessiert die ungarische Grenzpolizei nicht.“⁶³ Anfang November 2011 brannte die serbische Polizei eine An-



↑ FLÜCHTLINGSBLEIBE IN SERBIEN NAHE DER GRENZE ZU UNGARN

Foto: Merlin Nadj-Torma

sammlung von Plastikplanen-Behausungen nieder, in denen Flüchtlinge unter ärmlichsten Bedingungen versuchten zu überleben, bis sich eine Möglichkeit ergibt, weiter nach Europa zu gelangen. Dieser Vorfall wurde auf einem ungarischen Blog mit einem Video dokumentiert.⁶⁴

Die meisten Flüchtlinge in Subotica haben bereits mindestens einmal die Erfahrung gemacht, aus Ungarn nach Serbien zurückgeschoben worden zu sein.

Denn Ungarn verweigert Asylsuchenden, die über Serbien nach Ungarn ein-

gereist sind, die Untersuchung ihrer Asylanträge aufgrund der Annahme, Serbien sei in der Lage, diesen Personen den benötigten Schutz zu gewähren. Seit der Asylgesetzänderung im Dezember 2010 hat Ungarn eine Regelung geschaffen, in der die Einreise über einen „sicheren Drittstaat“ zu prüfen ist, bevor Ungarn für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig wird. Serbien gilt in Ungarn als „sicherer Drittstaat“. Das bedeutet de facto, dass Flüchtlinge, die über Serbien nach Ungarn gelangen, seit Beginn des Jahres 2011 von Abschiebung nach Serbien bedroht sind.

R.A. (16 JAHRE ALT, AUS AFGHANISTAN)

wurde im Februar 2011 nahe der serbischen Grenze in Ungarn mit zwei weiteren unbegleiteten Minderjährigen festgenommen. Die Jugendlichen berichteten über brutale Schläge seitens der ungarischen Polizei bei der Verhaftung. Die vollständige Entkleidung in der Polizeistation erlebten sie als besonders beschämend. Am folgenden Tag wurde R. in Kiskunhalas inhaftiert. „Ich habe große Angst gehabt“, erinnert sich R., „und mich ständig hungrig gefühlt, da wir sehr wenig zu essen erhalten haben. Außerdem habe ich nicht verstanden, warum sie mich ins Gefängnis gebracht haben. Das einzige, was ich wollte, ist zu meinem Bruder zu kommen.“ Einige Tage nach der Inhaftierung erhielt R. Besuch von einer Rechtsanwältin des Helsinki Komitees aus Budapest. An einem der Folgetage wurde er aus dem ungarischen Gefängnis heraus nach Subotica/Serbien zurückgeschoben. Auch in Serbien wurde R. einige Tage inhaftiert. Nach der Entlassung gelang ihm die Flucht von Serbien nach Hamburg. Mittlerweile lebt er dort mit seinem Bruder, der bereits seit 3 Jahren in Hamburg wohnt und über einen sicheren Aufenthaltsstatus verfügt, gemeinsam in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Das Gefängnis in Kiskunhalas war nicht das erste europäische Gefängnis auf seiner Flucht aus Afghanistan, in dem R. Erfahrungen sammeln musste. Bei der Flucht über das türkische Festland in der Evros-Region wurde er von griechischen Grenzpatrouillen festgenommen und in ein vollkommen überfülltes Gefängnis gebracht. Nach einigen Tagen wurde er mit der Aufforderung, Griechenland binnen vier Wochen zu verlassen, auf die Straße gesetzt. R. versuchte mehrmals vergeblich, über Patras nach Italien zu gelangen. „Ich habe mehrfach versucht, mich unter eine LKW-Achse zu legen. Ich habe Angst gehabt zu sterben.“ Dann machte er sich auf den Weg nach Athen und entschied sich nach einigen Monaten zu versuchen, über Mazedonien, Kosovo, Serbien und Ungarn zu seinem Bruder in Deutschland zu gelangen. In allen Ländern wurde er inhaftiert und machte Gewalterfahrungen. Die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die R. sowohl an den Grenzen der EU als auch innerhalb Europas auf dem Weg zu seinem Bruder erleben musste, haben nach Ansicht seines Arztes zu einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung geführt. „Obwohl ich jetzt bei meinem Bruder bin, habe ich immer noch Angst. Was wird mit mir in Deutschland passieren? Werde ich bei meinem Bruder bleiben können? Nachts fällt es mir schwer zu schlafen. Ich bin nicht mehr derselbe.“

Das Ungarische Helsinki Komitee recherchierte im Juni 2011 in Serbien zur Situation der Flüchtlinge. Der daraus resultierende Bericht „Serbien als Sicherer Drittstaat: eine falsche Annahme“ (*„Serbia As a Safe Third Country: A Wrong Presumption“*) kommt zu dem Schluss, dass diese Praxis einen Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt:

„In der Realität ist das serbische Asylsystem hochgradig dysfunktional. Viele Asylsuchende sind mit Not konfrontiert und das bestehende System ist schwerwiegend unterfinanziert und personell unterbesetzt (nur zwei Beamte müssen mit hunderten von Fällen umgehen). Obwohl ein großer Anteil der Asylsuchenden aus Afghanistan oder dem Irak stammt, hat Serbien nie jemandem eine Flüchtlingsanerkennung zugestanden. Serbien erachtet Griechenland und die Türkei als sichere Drittstaaten, während Russland und Weißrussland als sichere Herkunftsländer gelten. UNHCR spricht sich deutlich gegen die Betrachtung von Serbien als sicherem Drittstaat aus.“⁶⁵

Direkt nach Griechenland finden momentan aus Ungarn - wie aus den meisten anderen europäischen Ländern - keine Dublin-Überstellungen statt. Auf der serbischen Liste sicherer Drittstaaten findet sich jedoch neben Griechenland auch die Türkei:

„Angesichts der gravierenden Defizite der Asylsysteme mancher Nachbarländer (Bezug genommen werden könnte zum Beispiel auf das Urteil 2011 M.S.S. des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs) verursacht diese Praxis ein ernsthaftes Risiko von Kettenabschiebungen.“⁶⁶



↑ **OBDACHLOSER SUDANESE IN EINEM OBDACHLOSENHEIM IN BUDAPEST** Foto: UNHCR / B. Szandelszky

FAMILIE G. (AUS AFGHANISTAN)

Frau G. floh gemeinsam mit ihrem Mann und ihren drei Kindern von Afghanistan zunächst nach Griechenland. Aufgrund der dramatischen Zustände für Flüchtlinge in Griechenland konnte die Familie dort nicht bleiben, zumal die Diabetes-Erkrankung von Frau G. in Athen nicht behandelt wurde. Die Weiterflucht aus Griechenland ist kompliziert und teuer, weshalb die Familie getrennt wurde: Der 18-jährige Sohn lebt momentan in Landshut, der 14-jährige Sohn in Österreich und der Vater in den Niederlanden. Frau G. befindet sich hingegen, gemeinsam mit ihrer siebenjährigen Tochter, aktuell in Ersatzabschiebehaft in einer Pension in Rosenheim. Zuvor waren Frau G. und die Tochter in einem Abschiebezentrum in Ungarn untergebracht und ihnen wurde die Überstellung nach Serbien angedroht. Aus Angst davor machten sie sich auf den

Weg nach Deutschland. Ihr Ziel war es, zu ihrem Sohn nach Landshut zu kommen.

Frau G. und ihrer siebenjährigen Tochter droht nun die Abschiebung nach Ungarn. Von dort aus ist eine Abschiebung nach Serbien, von Serbien aus weiter nach Griechenland zu befürchten. Da sich der Großteil der Familie (Mutter, Tochter M. und der erwachsene Sohn A.R.) nun in Deutschland befindet, ist nur hier eine Familienzusammenführung aller Familienmitglieder möglich und durchführbar. Im Falle einer Rückschiebung nach Ungarn wäre dies nicht gewährleistet. Frau G. ist schwer krank: Sie leidet an schwerer Diabetes, die im Falle einer Nicht-Weiterbehandlung tödlich verlaufen kann. Außerdem liegt bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung vor. Gegen die Abschiebung der Familie hat der Bayerische Flüchtlingsrat Petitionen im Bayerischen Landtag und im Deutschen Bundestag eingereicht.⁶⁷

SOZIALE SITUATION

„Die Kälte und der Hunger in Ungarn, das ist unser Krieg in Europa. Und sie schicken mich immer wieder in diesen Krieg zurück. Es ist wie eine Narbe, die nicht verheilt, weil sie immer wieder aufgekratzt wird. Wenn wir wieder abgeschoben werden nach Ungarn, dann bitte wenigstens nicht im Winter.“ (A.D.N., 17 Jahre alt, Flüchtling aus Somalia)

Anerkannten Flüchtlingen stehen nur sechs Monate Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft zu, die in besonderen Fällen um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Danach droht die Obdachlosigkeit. Neben mangelnden Integrationsmöglichkeiten ist Obdachlosigkeit die Hauptursache der für anerkannte Flüchtlinge unerträglichen Situation in Ungarn. Daraus ergeben sich weitere Probleme: Ohne Meldeadresse gibt es weder Zugang zu Sozialleistungen

noch zu medizinischer Versorgung. Das Leben in der Obdachlosigkeit macht zudem besonders verletzlich, in vielen Fällen berichteten Flüchtlinge von rassistisch motivierten Übergriffen und z.T. auch von sexuellen Misshandlungen, während sie auf der Straße lebten.

ZUGANG ZU SOZIALLEISTUNGEN ERSCHWERT BIS UNMÖGLICH

Viele anerkannte Flüchtlinge scheinen Probleme zu haben, Sozialhilfe zu erhalten. Und selbst wer Sozialleistungen bekommt, kann davon nicht überleben, da diese lediglich 28.500 HUF betragen (dies entspricht ca. 90 Euro⁶⁸). Wenn alle Bedingungen erfüllt werden, kann Sozialhilfe für die ersten zwei Jahre ab Anerkennung in Anspruch genommen werden.⁶⁹ Voraussetzungen für eine Weiterführung der Hilfe bis zu vier Jahren sind: Kooperation mit dem Arbeitsamt zwecks Arbeitssuche für mindestens ein Jahr, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und gemeinnützige Arbeit für mindestens drei Monate. Alle von uns interviewten Flüchtlinge waren trotz größter Anstrengungen nicht in der Lage, diese Nachweise zu erbringen.

Flüchtlinge berichteten uns wiederholt, dass sie schon nach spätestens einem Jahr keine Sozialleistungen mehr bekommen haben. Alle, die wir befragten, die bereits einmal in ein anderes europäisches Land weitergeflohen waren und nach Ungarn abgeschoben wurden, hatten zunächst (und manchmal komplett) alle Ansprüche verloren und/oder wussten nicht, wie sie solche hätten geltend machen können.

Der Hauptgrund dafür ist, dass die Auszahlung an die Vorlage einer Meldeadresse gekoppelt ist. Somit haben obdachlose Flüchtlinge de facto keinen Zugang zu Sozialleistungen. Folglich führt der (erzwungene) Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung zum Verlust der Sozialhilfe und darüber hinaus auch zur Unmöglichkeit sich krankenzuversichern.

Anerkannte Flüchtlinge können bei Verlassen des Lagers in Bicske einmalig eine Niederlassungsbeihilfe in Höhe von 171.000 HUF beantragen (entspricht

etwa 550 Euro). Dafür muss allerdings ein Mietvertrag für eine „angemessene“ Wohnung vorgelegt werden und der Antrag kann nur bis zu sechs Monate nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung gestellt werden. Gedacht ist dieses Geld als eine Art Starthilfe.

Zudem gibt es die Möglichkeit, Wohngeldbeihilfe zu bekommen. Diese wird jedoch nicht dauerhaft in Höhe der anfallenden Miete gezahlt:

„Abhängig vom Wohnort des Flüchtlings kann ein kompetenter Notar dem Flüchtling Bedarf an Lebenshaltungskostenbeihilfe bescheinigen, die von der Kommunalverwaltung zu finanzieren ist. Diese Hilfe kann viermalig, zu jeder Zeit des Jahres, einmal jährlich während der vier Jahre in Anspruch genommen werden. Die Höhe beträgt 28.500 HUF [ca. 90 Euro] und sie kann niemals die tatsächlichen Unterkunftskosten decken. Diese Hilfe kann nur gewährt werden, wenn der Empfänger Belege für aktuelle Zahlungen von Unterkunftskosten vorlegen kann. Unglücklicherweise wird diese Hilfe kaum an Flüchtlinge gegeben, weil sie keine Wohnungsbesitzer finden, die bereit sind, ihnen eine Quittung für die Miete auszustellen.“⁷⁰

Der ungarische Parlamentsbeauftragte für Bürgerrechte⁷¹, der als vom Parlament gewählter, unabhängiger Ombudsmann gegenüber allen Staatsorganen anhand einer Beschwerde eine Untersuchung einleiten kann, welche die Benachrichtigung des betroffenen Organs über die rechtswidrige Praxis und die Vertretung der Rechte des Beschwerdeführers beinhaltet, hat zur Problematik obdachloser Flüchtlinge in Ungarn berichtet. Zwei seiner Berichte, sind in diesem Zusammenhang wichtig und werden im Folgenden wiederholt zitiert. Zum einen berichtete er über die spezifische Situation von obdachlosen Flüchtlingen, zum anderen über Rechtsverletzungen durch die neuen Obdachlosengesetze und kommunalen Verordnungen Ungarns.

Somalische Flüchtlinge zeigten uns im September 2011 ein „Hotel“, in dem einige von ihnen gelegentlich übernachten. Ein Bett in einem Vierbettzimmer

kostet dort 2000 HUF (umgerechnet etwa 6 Euro) pro Nacht. Eine billigere Unterkunft ist in Budapest nicht zu finden. Somit ist selbst für diese billigste Variante monatlich fast doppelt so viel zu zahlen, wie der monatliche Sozialhilfesatz beträgt. Die Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit erklärt bezüglich der Lebens- und Unterkunftskosten in Budapest:

„Die Lebenshaltungskosten sind in den vergangenen Jahren angestiegen – unter anderem, weil die ungarische Regierung im September 2006 die Mehrwertsteuer auf 20 Prozent angehoben hat. (...) In Budapest zahlt man in der Regel sehr hohe Mietpreise: für eine kleine Wohnung bis zu 500 € warm; günstige Wohnungen oder Zimmer findet man meist nur über Beziehungen. Insgesamt liegen die Lebenshaltungskosten dort aber etwa um ein Viertel niedriger als in deutschen Großstädten.“⁷²

Die von uns interviewten anerkannten Flüchtlinge waren erkennbar kaum in der Lage, ihr Überleben zu sichern und waren daraus resultierend permanent mit lebensbedrohlichen Situationen konfrontiert (Erkrankungen, die nicht behandelt wurden oder Übergriffe, denen sie in der Obdachlosigkeit ausgesetzt waren).

OBdachlosigkeit bei anerkannten Flüchtlingen

Offizielle Zahlen zu bekommen, wie viele obdachlose Flüchtlinge in Ungarn zur Zeit leben, scheint unmöglich zu sein. Auch dem Parlamentsbeauftragten für Bürgerrechte gelang dies nicht:

„In Ermangelung professioneller Institutionen, die sich mit obdachlosen Ausländern in Ungarn beschäftigen, hatte keine der Organisationen und/oder staatlichen Organe die geeigneten Mittel, um exakte Daten darüber zu veröffentlichen, wie viele obdachlose Flüchtlinge in der Hauptstadt Ungarns leben.“⁷³

Bereits im März 2010 veröffentlichte der UNHCR einen Recherche-Bericht über Obdachlosigkeit anerkannter Flüchtlinge aus Somalia in Budapest mit dem

Titel „Flüchtlingsobdachlosigkeit in Ungarn“ („Refugee Homelessness in Hungary“).⁷⁴

Der Bericht kommt unter anderem zu folgenden Erkenntnissen:

→ Flüchtlinge mit dem höchsten Risiko obdachlos zu sein, sind diejenigen, die bereits einmal aus einem anderen europäischen Land nach Ungarn abgeschoben wurden.

→ Nach der Rückkehr nach Ungarn fanden sich die Befragten in einer in hohem Maße verletzlichen Situation wieder, da sie nicht länger Zugang zu unterstützenden Sozialleistungen im „Pre-Integration Centre“ in Bicske hatten.

→ Während anerkannte Flüchtlinge eigentlich zwei Jahre ab Anerkennung im Falle der Teilnahme an einem Sprachkurs berechtigt wären, eine minimale finanzielle Unterstützung zu erhalten, erhielten sie diese häufig erst nach teils mehrmonatigen Wartezeiten nach der Rücküberstellung nach Ungarn wieder.

→ Das Fehlen einer somalischen Community in Ungarn wurde von den Befragten als Schlüsselbarriere genannt, welche Integration verhindere.

→ Gefangen in einem Teufelskreis aus Hoffnungslosigkeit und ohne Beispiele gelungener Integration unter den somalischen Flüchtlingen in Ungarn, tendierten die meisten der Befragten dazu, erneut in andere europäische Länder weiterzuziehen, wenn sie die Möglichkeit fänden, mit dem Ziel „einen Platz zum Essen und Schlafen zu finden, und sei es nur für einige Monate.“

Der UNHCR zieht daraus das Fazit:

„Ungarn hat kein rechtliches oder politisches Rahmenwerk, welches eine Strategie einschließt, die sich speziell mit der Integration von Personen beschäftigt, deren internationales Schutzbedürfnis anerkannt ist. Nach dem Gesetz LXXX von 2007 zu Asyl haben Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz die Rechte und Pflichten ungarischer Staatsbürger. Sie sind des Weiteren berechtigt, Unterkunft, Verpflegung

und „Vor-Integrations-Maßnahmen“ in Anspruch zu nehmen, die im OIN-geführten „Pre-Integration Centre“ angeboten werden für die Zeitspanne, die in Abschnitt 41 Unterabschnitt (1)-(3) des Regierungserlasses 301/2007.(XI.9.) über die Umsetzung des Asylrechts festgelegt wird. Nach Verlassen des Centres sind sie berechtigt, einige spezielle Leistungen zu erhalten, die ungarischen Sprachunterricht bis zu 520 Stunden, eine Unterhaltsbeihilfe von 28.500 HUF [ca. 90 Euro] für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Anerkennung, abhängig von der Teilnahme an Sprachkursen, sowie eine monatliche Wohnungsbeihilfe und eine Niederlassungsbeihilfe in Höhe von 171.000 HUF [ca. 550 Euro] beinhalten. Es gibt keine Behörde, die gesetzlich zuständig ist für die Integration von Flüchtlingen auf kommunaler Ebene. Wenn Flüchtlinge Bicske verlassen, sind sie zumeist abhängig von fragmentierten, unterfinanzierten und projektbasierten Flüchtlingsunterstützungsangeboten in Budapest, welche von NGOs angeboten werden. Diese können keine Lösungen für oftmals strukturelle Integrationsprobleme anbieten, die eine strategische, ressortübergreifende Antwort erfordern.“⁷⁵

Menedék, eine der wenigen NGOs, die in Ungarn Sozialberatung für Flüchtlinge anbietet, erklärte einem von uns befragten Flüchtling auf seine Bitte nach Unterstützung hin, dass sie damit überfordert seien: sie könnten nicht helfen und im Übrigen seien die Obdachlosenwohnheime alle voll. Dies konnte der befragte Flüchtling auch mittels einer ausgedruckten E-Mail belegen.

Der bereits erwähnte Bericht des Parlamentsbeauftragten für Bürgerrechte fasst zusammen:

„Meine Kollegen fanden heraus, dass die meisten Flüchtlinge, die zurückgekehrt waren, zurück zur Unterkunft [Bicske] gingen, da sie keinen anderen Ort hatten, an den sie hätten gehen können. Sie wurden in der Unterkunft abgelehnt und sie bekamen keine Hilfe, wie sie ihre benötigten Dokumente beschaffen könnten, noch bekamen sie Anweisungen, wie sie diese bekommen könnten. Daher hatten die Flüchtlinge, denen der Zugang zur Unterkunft verwehrt wurde, keine Identitätskarten, also konnten

sie keinen Antrag stellen auf einen Schlafplatz und daher wurden sie obdachlos.“⁷⁶

Der UNHCR-Bericht „Flüchtlingsobdachlosigkeit in Ungarn“ verweist zudem auf das Problem der inadäquaten Ernährung sowie auf den mangelhaften Zugang zu Gesundheitsversorgung für anerkannte Flüchtlinge in Ungarn:

→ Die Mehrheit der Befragten habe berichtet, nur eine Mahlzeit pro Tag zu sich zu nehmen, meist mit geringem Nährwert (Nudeln und Reis, kein Fleisch). Daraus resultierend beklagten sie oft, vor Hunger Schwindel zu verspüren und an Bauchschmerzen zu leiden. Die monatliche Unterstützung sei nicht ausreichend für eine ausgewogene Ernährung.

→ Flüchtlinge litten häufiger als die Allgemeinbevölkerung an physischen und psychischen Erkrankungen infolge ihrer vergangenen Erlebnisse von Verfolgung, Trauma und Flucht. Sie erlebten häufig Probleme, wenn sie Zugang zu medizinischer Versorgung suchten, da sie oft keine ausreichenden Sprachkenntnisse hätten, um mit Ärzten zu kommunizieren. Viele der Befragten hätten nach einer Abschiebung nach Ungarn keine Krankenversicherungskarte gehabt. In zwei Fällen hätten die Betroffenen sechs Monate warten müssen, bis eine neue Krankenversicherungskarte ausgestellt worden sei.⁷⁷

NEUE RESTRIKTIVE GESETZGEBUNG GEGEN OBdachLOSE SEIT APRIL 2011

Im April 2011 trat in Ungarn eine neue restriktive Gesetzgebung gegen Obdachlose in Kraft. Seitdem ist es verboten, in Bahnhöfen oder auf offener Straße zu übernachten. 50.000 HUF (umgerechnet etwa 165 Euro) beträgt die Strafe für „Wohnen auf der Straße“.⁷⁸ Und auch das Wühlen in Mülltonnen hat seitdem strafrechtliche Konsequenzen - Geldstrafen, die von den betroffenen Menschen im Regelfall nicht beglichen werden können. Somit können „Wiederholungstaten“ sogar dazu führen, dass die Betroffenen in Haft genommen werden. Zu mehr Plätzen in Notunterkünften

führte die neue Gesetzgebung nicht.

Am 2. Dezember 2011 wandte sich der Parlamentsbeauftragte für Bürgerrechte an das ungarische Verfassungsgericht und forderte die Abschaffung der neuen Anti-Obdachlosengesetze und -erlasse:

„Entsprechend der Sicht des Parlamentarischen Menschenrechtskommissars ermöglicht die neue Regelung (das Gesetz zur Gestaltung und zum Schutz der öffentlichen Umgebung von 2010) den Einsatz umfassender Polizeiaktivitäten auf öffentlichen Plätzen gegen obdachlose Menschen, indem sie obdachlose Menschen kriminalisiert - dies entspricht nicht den ungarischen Verfassungs- und den europäischen Menschenrechtsnormen.“⁷⁹

Im Speziellen nimmt die Klage des Parlamentsbeauftragten für Bürgerrechte Bezug auf die nach der Gesetzesänderung durch die Budapester Stadtverwaltung im Mai 2011 erlassene Regelung, die die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen „permanentes Leben auf der Straße“ vor-

sieht. Bei wiederholter Zuwiderhandlung werden sogar Geldstrafen in Höhe von 150.000 HUF (ca. 500 Euro) oder Ersatzfreiheitsstrafen (wenn die Geldstrafe nicht gezahlt wird) verhängt. Bereits in seinem Bericht vom Juli 2011 habe der Ombudsmann angemahnt, die Regelung lasse den Kommunalverwaltungen zu großen Spielraum für Sanktionen, mit denen die Menschenwürde und die Grundrechte besonders schutzbedürftiger Gruppen verletzt würden. Der Parlamentarische Beauftragte für Bürgerrechte hatte vor seiner Klage das Innenministerium sowie die Budapester Stadtverwaltung erfolglos zur Streichung der entsprechenden Passagen im neuen Gesetz und dem entsprechenden Erlass aufgefordert.

Bereits in seinem Bericht vom August 2011 zu den Fällen von zehn obdachlosen somalischen und irakischen Flüchtlingen (die die ungarische Menschenrechts-NGO Mahatma Gandhi ihm vorlegt hatte) war der Parlamentsbeauftragte für Bürgerrechte u. a. zu folgendem Schluss gekommen:

nach Somalia und wurde dort umgebracht.“ D. lebte nach einer Abschiebung aus der Schweiz in Budapest auf der Straße. In der Erstaufnahme in Bicske hing sein Foto neben anderen an der Pforte aus, die in den letzten Monaten dort rausgeworfen wurden: „Sie hängen die Fotos auf, damit uns an der Pforte direkt gesagt wird, dass für uns hier kein Platz mehr ist“, erzählt D. Er bettelte Touristen um Essen an und ernährte sich phasenweise aus dem Müll. „Häufig habe ich Durchfall bekommen von dem weggeworfenen Essen. Und das ist auf der Straße sehr schlimm! Wie willst du da schnell eine Toilette finden.“ Auch D. berichtet über Angriffe von Rechtsradikalen. Das größte Problem sei aber der ungarische Winter. Im Winter, so sagt er, zeige sich das Fehlen einer somalischen Community in Budapest am meisten. „Ein anderer Somalier hätte vielleicht Mitleid und würde sagen, komm, heute Nacht kannst du bei mir schlafen. Ein Freund von mir wurde kürzlich aus Frankreich abgeschoben. Er sagte mir im Chat: „Ich habe hier in Budapest keinen einzigen Somali

„Es ist klar, dass dieser Beschluss mit dem Vorsatz gefällt wurde, die Obdachlosen von den Straßen der Stadt zu vertreiben, aber auch, dass es den Status eines Obdachlosen mit einem kriminellen Akt gleichsetzt. Von dem Moment an, als diese Regelung in Kraft trat, wurde es illegal, in Budapest obdachlos zu sein und es wurde zur Notwendigkeit für sie, unter allen Umständen eine Unterkunft zu finden, die Flüchtlinge, die keine Dokumente besaßen, waren jedoch nicht in der Lage, untergebracht zu werden, daher wurden sie, ohne Unrecht getan zu haben, nicht nur obdachlos, sondern auch noch kriminell. Diese Kombination von Umständen verursacht eine Verletzung ihrer Grundrechte, des Rechts auf Menschenwürde.“⁸⁰

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Auf eine etablierte „Community“ können insbesondere somalische Flüchtlinge

gesehen. Wo sind die denn alle hin?“ Kaum einer hält es dort lange aus, denn du kannst nichts erreichen und keiner bleibt über den Winter.“ Als die Obdachlosen zunehmend aus den Bahnhöfen Budapests vertrieben wurden, seien sie auf die Randbezirke ausgewichen und hätten in verlassenen Schrebergärten geschlafen: „Wenn wir einen Platz gefunden hatten zum Schlafen, konnten wir ihn am nächsten Tag nicht mehr benutzen, weil die Polizei mitbekommen hat, wo wir schlafen und kam, um uns zu vertreiben. Wir bettelten, um ein bisschen Geld zu haben, damit wir ein paar Stunden im Internet-Café bleiben können, wo es warm ist. Aber die machen auch irgendwann zu und dann müssen wir da auch raus. Es gab Nächte, in denen wir überhaupt nicht geschlafen haben. Wir sind rumgerannt, bis die Sonne aufging.“ D. lebt inzwischen in einer Jugendeinrichtung in Hessen und befindet sich in psychologischer Behandlung. Nachts sind D.s Angstzustände besonders stark, nach 3-4 Stunden Schlaf muss D. aufstehen, da er Alpträume hat.

D.A.B. (17 JAHRE ALT, AUS SOMALIA)

kam Ende 2007 nach Ungarn. Vor allem die schrecklichen Erlebnisse in Ungarn seien es, die ihn nicht zur Ruhe kommen lassen, erzählt der nach fachärztlicher Aussage schwer traumatisierte Jugendliche: „Mein Kopf gibt mir viele verschiedene Befehle, denn ein Obdachloser ändert seine Entscheidung ständig. Seitdem ich in Ungarn bin, bin ich ein Nomade. Im Winter waren wir in Nachbarländern. Dort waren die Bahnhöfe wärmer. Ich bin sehr müde geworden. Wir sind in Ungarn - besonders im Winter - völlig schutzlos. Abgas- und Lüftungsschächte von Heizungen haben wir uns gesucht, um uns zu wärmen, und nicht mal da dürfen wir bleiben. Wir leiden in Europa und wir hungern in Europa. Wir erleben das gleiche, weshalb wir unsere Heimat verlassen haben. Es gibt Jugendliche Somalis, die an Ungarn verrückt geworden sind. Sie wurden verrückt und sind zurückgeflohen, nach Griechenland oder bis nach Syrien. Einer schaffte es bis zurück



↑ **WARTENDER FLÜCHTLING IM FLÜCHTLINGSLAGER DEBRECEN** Foto: UNHCR / Béla Szandelszky

in Budapest nicht zurückgreifen. Daher ist es für sie wie auch für viele andere Minderheiten de facto kaum möglich, Arbeit zu finden. Somit haben anerkannte Flüchtlinge zwar Zugang zum Arbeitsmarkt, nur ist es praktisch unmöglich, Arbeit zu finden. Wir haben im Rahmen unserer Recherche mit keinem einzigen (anerkannten) Flüchtling gesprochen, der Arbeit in Ungarn hat bzw. hatte, weder legal noch informell, etwa als Tagelöhner auf einer Baustelle.

ARBEITSMIGRATION VON UND NACH UNGARN

Wir gewannen den Eindruck, die Abnahme der Bevölkerung in Ungarn mit ungarischen Pässen liegt nicht an der Emigration, sondern habe eher demographische Gründe. Anders als in der Ukraine, Rumänien oder Bulgarien emigrieren bis heute relativ wenige aus Ungarn. Das hat auch Folgen für den Arbeitsmarkt. Während in Rumänien auf Grund des durch die Arbeitsmigration entstandenen Arbeitskräftemangels viele AsiatInnen auf dem Bau, in Fabriken und auch Privathaushalten arbeiten, hängt der Arbeitsmarkt in Ungarn insgesamt weit stärker von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen ab. In Zeiten des Booms konnten ukrainische Bauarbeiter leicht Jobs in Budapest finden, dies ist jedoch aktuell nicht mehr der Fall.

Auf Druck der EU, des Internationalen Währungsfonds (IWF) als auch aus wirtschaftlichen Gründen wurde wie in anderen osteuropäischen Ländern das Renteneintrittsalter für Frauen und Männer erhöht. Der sogenannte „inaktive“ Teil der Bevölkerung, d.h. FrührentnerInnen, Invalide, SchwarzarbeiterInnen, geriet zunehmend unter Druck, Arbeit zu suchen. Mit der Folge, dass migrantische Arbeitskräfte kaum eine Chance auf dem ungarischen Arbeitsmarkt haben. Die Anzahl der Schwarzarbeiterkontrollen, die Reorganisation der Landwirtschaft, die Krise im Bausektor haben insgesamt die Chancen für MigrantInnen, Arbeit zu finden, deutlich verschlechtert.

KEINE FAMILIEN- ZUSAMMENFÜHRUNG FÜR ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

Familienzusammenführungen sind vor allem für Somalis aufgrund der Nichtanerkennung somalischer Pässe sowie von Ersatzdokumenten durch die ungarischen Behörden⁸¹ de facto unmöglich. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass sich viele somalische Flüchtlinge trotz ungarischer Flüchtlingsanerkennung zur Weiterflucht entscheiden.

Der UNHCR-Bericht über Obdachlosigkeit dokumentiert den dramatischen Fall einer jungen Somalierin, die ihre drei Kinder bei ihrer eigenen Mutter in Somalia zurückließ, um in Europa Schutz zu suchen. Nach ihrer Flüchtlingsanerkennung wurde ihr von einem Sozialarbeiter in Bicske erklärt, dass es nicht möglich sein werde, mit den Kindern in Ungarn wieder zusammenzukommen, da Ungarn keine somalischen Reisedokumente anerkenne. Sie berichtet:

„Ich war zehn Tage in Bicske und sah, dass ich hier gar nichts erreichen konnte. Wenn ich meine Kinder nicht nach Ungarn bringen kann, dann müsste ich dringend arbeiten, um sie in Somalia ernähren zu können. Ich ging nach Schweden, um Arbeit zu suchen. Nach 15 Tagen erreichte mich die Nachricht, dass zwei meiner Kinder in Somalia getötet wurden.“⁸²

RASSISTISCHE ÜBERGRIFFE

Ein weiteres gravierendes Problem, von dem uns mehrfach berichtet wurde, ist der in Ungarn weit verbreitete Rassismus. Immer wieder berichteten uns Flüchtlinge von teils massiven rassistischen Übergriffen. Fast alle Flüchtlinge, mit denen wir sprachen und die in Ungarn obdachlos waren, haben rassistische Beleidigungen, Beschimpfungen und Diskriminierung erlebt. Fast alle wurden mindestens einmal sogar Opfer körperlicher Angriffe aufgrund von Rassismus oder haben derartige Angriffe auf Freunde und Bekannte miterleben müssen. Seit 2010 die rechtsextreme Partei JOBBIK (Bewegung für ein besseres Ungarn) bei den Parlamentswahlen 17 Prozent der Stimmen erhielt und damit die drittstärkste Kraft ist, geriet der Antiziganismus in Ungarn zunehmend in den Blickpunkt der europäischen Öffentlichkeit. Zuletzt machten Pogrome gegen die ethnische Minderheit der Roma international Schlagzeilen. Und immer wieder werden auch schwarze Menschen in Ungarn Opfer rassistischer Gewalt, wie uns in verschiedenen Interviews berichtet wurde.

SITUATION VON ROMA IN UNGARN

In Ungarn leben sowohl Roma mit ungarischer Staatsangehörigkeit als auch Staatsangehörige der benachbarten Staaten, etwa aus Rumänien oder Serbien. Viele Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien waren Roma. Gegenwärtig muss davon ausgegangen werden, dass viele Flüchtlinge aus dem Kosovo ebenfalls Roma sind.

Im Sozialismus, zu Zeiten der Vollbeschäftigung, waren die meisten Roma Hilfsarbeiter oder Bergarbeiter. Oftmals wohnten sie unter prekären Bedingungen in der Nähe der Fabriken. Die Roma in Ungarn waren mit die ersten, die in der Zeit der politischen Veränderung und der damit einhergehenden Deindustrialisierung auf der Straße landeten. Die Mehrheit der Roma besuchte lediglich Sonderschulen. Neue Siedlungen für Roma wurden vor allem in Hinblick auf ihre Kontrollierbarkeit geplant. Die Roma-Communities wurden in die Planung der Ansiedlungsprojekte nicht einbezogen. Dies hat sich bis heute kaum geändert. Allerdings ist die Roma-Community auch mit neuen roma-feindlichen Gesetzen konfrontiert. Das vor einiger Zeit eingeführte Holzsammelverbot, welches tausende von Ermittlungsverfahren nach sich zog, sei hier als eines von vielen Beispielen genannt.

**ALS A.D.N. (17 JAHRE ALT,
AUS SOMALIA)**

im April 2008 in Ungarn ankam, gab er aus Angst ein falsches Geburtsdatum an: seine Helfer hatten (offenbar aus Furcht, wegen Schleusung Minderjähriger härter bestraft zu werden) von ihm verlangt, sich älter zu machen. Als er wenige Monate später aus der Erstaufnahme in Bicske entlassen wurde und obdachlos wurde, floh A. aus Ungarn nach Finnland. Dort gab er sein richtiges Alter an, er war gerade 15 Jahre alt geworden. Zehn Monate später wurde A. von der Polizei aus der finnischen Jugendeinrichtung geholt und nach Ungarn abgeschoben. Als A. in Ungarn am Flughafen ankam, wurde er durch ungarische Polizisten befragt. „Sie fragten mich, warum ich abgehauen bin. Ich habe gesagt, dass ich auf der Straße nicht überleben kann. Sie haben mich einfach aus dem Flughafen rausgeschmissen. Ich wollte nicht gehen, weil ich keine Ahnung hatte, wo ich hingehen sollte, aber sie beschimpften mich. Ich bekam Angst, dass sie mich schlagen und so ging ich dann doch lieber freiwillig raus. Weil ich keine Ahnung hatte, wo ich hingehen sollte, ging ich zum Flüchtlingslager in Bicske, aber der Pförtner sagte: ‚Du bist hier nicht mehr angemeldet, du kannst nicht hier bleiben!‘ Scheinbar bekam er aber doch Mitleid mit mir und so sagte er: ‚Du kannst heute bis fünf Uhr morgens hier bleiben, bis die anderen Mitarbeiter kommen, dann musst du verschwinden.‘“ Im Winter floh A. erneut aus Ungarn: „Ihr seid in Deutschland geboren. Ihr wisst selbst, dass man in diesen

Ländern im Winter nicht im Freien schlafen kann.“ Diesmal ging A. nach Frankreich. Wieder lebte er in einer Jugendeinrichtung, wieder besuchte er eine Schule, hatte ein Bett und bekam Essen. Auch aus Frankreich wurde A. abgeschoben, wieder holte ihn die Polizei aus der Jugendeinrichtung, wieder wurde er in Budapest in die Obdachlosigkeit entlassen: „Es war ja schon das zweite Mal und so diskutierte ich nicht mehr so viel mit der ungarischen Polizei, wie bei der ersten Abschiebung aus Finnland. Ich blieb still, weil ich ja noch einen Platz suchen musste, wo ich die Nacht auf der Straße verbringen konnte, bevor es zu dunkel war.“ A. lebte erneut monatelang auf der Straße. Er ging nicht zur Schule, er fand selten ausreichend Essen und er schlief unter Pappkartons: „Das schlimmste für mich waren die Hunde. Die Leute gehen mit den Hunden spazieren und wenn du auf der Straße liegst, um zu schlafen, dann pissen die Hunde einfach auf dich. Und die Hundebesitzer sagen gar nichts und gehen einfach weiter. Manche Leute beschimpfen dich und manche treten und schlagen und werfen mit Flaschen nach uns, wenn sie betrunken sind. Es gibt viel Rassismus in Ungarn. Wie kannst du das aushalten: als Obdachloser leben zu müssen und dann auch noch dieses Beschimpfen, Beleidigen und Anpinkeln zu ertragen?“ A. wurde in der Obdachlosenküche gesagt: „Schwarze hinten anstellen!“, und wenn er an die Reihe kam, war das Essen oftmals aus. Einmal verweigerte ihm ein Sozialarbeiter im Winter ein Hilfspaket, als er entdeckte, dass ein Schwarzer unter dem Pappkarton lag.

ZUSAMMENFASSUNG

Systemische Mängel im ungarischen Aufnahme- und Asylsystem erfordern Reaktionen

RECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND FORDERUNGEN

Der vorliegende Bericht dokumentiert systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende und des Zugangs zu einem fairen Asylverfahren in Ungarn.

RECHTSWIDRIGE INHAFTIERUNG VON SCHUTZSUCHENDEN

Die Mehrheit der Asylsuchenden in Ungarn und der Überstellten auf Grundlage der Dublin II- Verordnung wird in besonderen Haftzentren inhaftiert. Im Dezember 2010 wurde die maximale Abschiebungshaftdauer von sechs auf zwölf Monate heraufgesetzt.

Die ungarischen Behörden inhaftieren auch psychisch schwer belastete Schutzsuchende nach Dublin II-Rücküberstellungen monatelang. Dies geschieht selbst dann, wenn die psychische Erkrankung durch ärztliche und psychologische Gutachten dokumentiert ist.

KEIN EFFEKTIVES RECHTSMITTEL GEGEN DIE VERHÄNGUNG VON ABSCHIEBUNGSHAFT

Es gibt de facto kaum eine Möglichkeit, gegen die Inhaftierung ein effektives Rechtsmittel einzulegen. Zwar ist gesetzlich festgelegt, dass die Inhaftierung

unverzüglich zu beenden sei, wenn sich herausstellt, dass eine Abschiebung nicht durchführbar ist. In der Praxis wird diese gesetzliche Regelung kaum angewendet. Die Inhaftierung kann für maximal 72 Stunden ohne richterlichen Beschluss angeordnet werden, danach entscheidet ein Haftrichter monatlich über die Verlängerung der Haft. Diese gerichtliche Untersuchung ist nach Einschätzung von UNHCR allerdings eine bloße Formalität und führt zu keiner inhaltlichen Überprüfung der Haftgründe. Dem Ungarischen Helsinki Komitee ist kein Fall bekannt, in dem ein Haftrichter die Verlängerung der Haft nicht angeordnet hätte.

BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE IN HAFT

Schwangere, alte, körperlich oder geistig behinderte Asylsuchende können gemeinsam mit allen anderen inhaftiert sein. Eine psycho-soziale Versorgung steht in den ungarischen Haftlagern nicht zur Verfügung.

SYSTEMATISCHER EINSATZ VON BERUHIGUNGSMITTELN WÄHREND DER INHAFTIERUNG

UNHCR, das Ungarische Helsinki Komitee und die Verfasserinnen dieses Berichtes dokumentieren Aussagen von inhaftierten Schutzsuchenden, dass ihnen systematisch Medikamente oder Beruhigungsmittel verabreicht wurden. Diese Informationen wurden nach Angaben des UNHCR auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufnahmeeinrichtung bestätigt, in der Asylsuchende nach Ende ihrer Inhaftierung untergebracht wurden.

MISSHANDLUNGEN DURCH POLIZEIKRÄFTE IN DEN HAFT-EINRICHTUNGEN

Bei den Befragungen von Inhaftierten durch UNHCR im September 2011 wurde festgestellt, dass Misshandlungen durch Polizeikräfte in den Hafteinrichtungen am der Tagesordnung sind. UNHCR berichtet: Es hat den Anschein, dass Misshandlungen und Belästigungen durch die Polizisten alltäglich vorkommen.

DUBLIN- ÜBERSTELLTEN WIRD DER ZUGANG ZU EINEM FAIREN ASYLVERFAHREN VERWEIGERT

Asylsuchenden, die nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn überstellt werden, wird – als generelle Praxis – sofort ein Abschiebungsbescheid ausgehändigt, unabhängig von ihrem Wunsch, Asyl zu beantragen. Schutzsuchende, die bei ihrem ersten Aufenthalt in Ungarn bereits einen Asylantrag gestellt hatten, können ihr unterbrochenes Asylverfahren nicht fortsetzen. Ihr Schutzgesuch wird als Folgeantrag gewertet. Asylfolgeanträge haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung gegen Abschiebungsmaßnahmen: Die Folge: Dublin-Überstellte sind oftmals schutzlos gegen Abschiebung, selbst wenn ihr Asylantrag nie in einem EU-Mitgliedstaat untersucht wurde;

DROHENDE KETTENABSCHIEBUNGEN NACH SERBIEN

Es besteht für Dublin-Rücküberstellte die Gefahr der Kettenabschiebung nach Serbien. Die ungarische Asylbehörde sieht Serbien als sicheren Drittstaat für Asylsuchende an. Schutzsuchenden, die über Serbien nach Ungarn eingereist sind, droht ohne vorherige Asylprüfung die Zurückschiebung nach Serbien. Dies

gilt auch für Verfahren, in denen der Antragsteller zuvor aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt wurde.

MINDERJÄHRIGE WERDEN WILLKÜRLICH ÄLTER GEMACHT

Minderjährigen, die im Rahmen der Dublin-II-Verordnung als Minderjährige von einem anderen europäischen Staat nach Ungarn überstellt werden, laufen Gefahr in Ungarn wie Erwachsene behandelt zu werden. Die ungarischen Behörden missachten häufig Dokumente zur Altersfeststellung und machen minderjährige Flüchtlingskinder durch bloße und willkürliche Inaugenscheinnahme zu Erwachsenen.

KEINE ANGEMESSENEN AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DUBLIN- ÜBERSTELLTE

Diejenigen Dublin-Überstellten, die nicht inhaftiert werden, haben keinen Zugang zu angemessenen Aufnahmebedingungen: Die rechtswidrig als Asylfolgeantragssteller eingestuften Dublin-Überstellten sind nicht berechtigt, die Unterbringung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die normalerweise Asylsuchenden in Ungarn zur Verfügung stehen.

OBDACHLOSIGKEIT UND PERSPEKTIVLOSIGKEIT VON ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN

Anerkannten Flüchtlingen stehen in Ungarn nur sechs Monate Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft zu. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen um weitere sechs Monate verlängert werden. Danach droht die Obdachlosigkeit. Neben fehlenden Integrationsmöglichkeiten ist Obdachlosigkeit die Hauptursache für anerkannte Flüchtlinge, sich der prekären Situation in Ungarn durch Weiterreise in ein anderes europäisches Land zu entziehen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die regelmäßige Inhaftierung von Schutzsuchenden – Asylantragstellern und Dublin-Überstellten – stellt eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) dar. Die Inhaftierungspraxis von Minderjährigen verletzt zudem die UN-Kinderrechtskonvention. Beschwerden gegen die Abschiebungshaft sind nicht effektiv, da die Verlängerung der Abschiebungshaft in der Regel automatisch verhängt wird. Dies stellt eine Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) dar.

Der Einsatz von Beruhigungsmitteln, sowie die Misshandlungen in ungarischen Haftanstalten stellen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung (Art.3 EMRK) dar. Diese menschenrechtswidrigen Praktiken müssen lückenlos untersucht und beendet werden. In diesem Zusammenhang muss auch das Antifolterkomitee des Europarates aktiv werden.

Solange anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte trotz ihres Status gezwungen werden, unter unmenschlichen Bedingungen in Ungarn auf der Straße zu leben und keine hinreichende Unterstützung von der Regierung erhalten, müssen die EU-Mitgliedstaaten Verantwortung für diese Gruppe übernehmen. Um Artikel 3 der EMRK nicht zu verletzen, ist davon abzusehen, Abschiebungen nach Ungarn durchzuführen. Anerkannte Flüchtlinge sollten in Europa die volle Freizügigkeit genießen und anderen Bürgern von Mitgliedstaaten gleichgestellt sein.

RECHTLICHE BEWERTUNG IM LICHT DES GRUNDSATZURTEILS DES EUGH VOM 21. DEZEMBER 2011

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Grundsatzurteil die zentralen Aussagen, die der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) bereits am 21. Januar 2011 in seiner sog. M.S.S.-Entscheidung getroffen hat, übernommen und klargestellt, dass es kein blindes Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Sicherheit anderer Mitgliedstaaten gibt, wenn es um die Beachtung der Grundrechte gegenüber Flüchtlingen geht.

So müssen die EU-Mitgliedstaaten Berichte – auch von Seiten der Nichtregierungsorganisationen – zur Kenntnis nehmen und eine Bewertung durchführen, ob die menschenrechtlichen Anforderungen noch gewahrt sind.

Der EuGH stellt weiterhin klar, dass Asylsuchende nicht in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden dürfen, wenn die Gefahr besteht, dort einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Der EuGH stellt fest, dass es eine „unwiderlegliche Vermutung der Sicherheit“ in dem anderen Mitgliedstaat nicht geben darf. Eine solche unwiderlegliche Vermutung ist mit den Unionsgrundrechten nicht vereinbar.

Der Asylsuchende kann nach Auffassung des EuGH „systemische Mängel“ des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen, die eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber“ belegen, geltend machen. Der vorliegende Bericht, die Stellungnahmen des Ungarischen Helsinki Komitees, und des UNHCR dokumentieren systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und des Asylverfahrens in Ungarn. Nationalstaatliche Behörden und Gerichte sind von daher verpflichtet, die Überstellung von Asylsuchenden nach Ungarn zu unterlassen. Die Europäische Kommission muss handeln: Angesichts der eklatanten Mängel im ungarischen Asylsystem ist die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren dringend geboten. Angesichts der desparaten Situationen von Flüchtlingen, denen internationaler Schutz in Ungarn gewährt wurde, ist offenkundig, dass die Anerkennungsrichtlinie nicht umgesetzt wurde↑

DANKSAGUNG

Dublin II bedeutet, sie spielen Fußball mit uns...

KURZINTERVIEW MIT EINEM AFGHANISCHEN JUGENDLICHEN

Um diesen Bericht zu schreiben, haben wir mit vielen Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen gesprochen. Allen, die uns unterstützt haben, möchten wir herzlich danken. Manchmal haben wir Berichte gehört, die uns beim Zuhören sehr erschüttert haben. Vor allem für diejenigen, die uns von ihren eigenen Erfahrungen berichtet haben, war es oft nicht leicht zu sprechen, denn viele Fluchtgeschichten sind schmerzhaft. Viele haben diesen Schritt ausdrücklich aus Solidarität mit jenen getan, die als nächste den Weg durch Ungarn gehen. Wir möchten uns an dieser Stelle für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir hoffen, dass dieser Bericht manchen der Beteiligten eine Hilfe sein kann auf der Suche nach Anerkennung ihres Rechts auf ein menschenwürdiges Leben. Und uns gemeinsam einem Europa ein winziges Schrittchen näherbringt, das in der Zukunft sein könnte: ein weltoffenes Europa, das Willkommen heißt.

Eine weitere Danksagung gilt einem jungen afghanischen Flüchtling, ohne den dieser Bericht über die Flüchtlingssituation in Ungarn wahrscheinlich nie zustande gekommen wäre. Im Juli 2010 gab E.A. uns ein Telefoninterview, er befand sich zu diesem

Zeitpunkt in Schweden, von wo aus er bald darauf weiterfloh – um der Abschiebung nach Ungarn zu entgehen, diesmal nach Deutschland. Im Kapitel „Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge“ ist seine Odyssee durch Europa beschrieben. E.A. ist noch immer in Deutschland. Das Telefoninterview mit ihm stand ganz am Anfang unserer Recherche und so soll dieser Bericht stellvertretend für viele andere, mit denen wir sprachen - mit der Empfehlung enden, die er schon damals abgab:

Was muss sich ändern, damit du dich respektiert fühlst?

E.A.: Oh, da gibt es so viele Dinge, die geändert werden müssen! Sie müssen versuchen zu verstehen: wir müssen diese ganze Dublin-Regelung abschaffen. Wenn jemand sterben wird, interessiert es sie nicht. Sie interessieren sich nur für diese Regel. Aber wofür sind Regeln gemacht? Sind sie gemacht, um Menschen zu töten? Sollen sie uns alle verrückt machen? Menschen zurückzuschicken in griechische Gefängnisse, in ungarische Gefängnisse... Diese Regelung, sie muss wirklich abgeschafft werden. Manchmal denke ich darüber nach, nach

Afghanistan zurückzukehren, denn das könnte zumindest besser sein als Ungarn. Aber dort kann ich auch nicht überleben! Meine Hoffnung ist abhängig von einer Unterschrift. Von jemandem, der irgendwo in irgendeinem Büro sitzt. Ich weiß nicht einmal, wer es sein wird, der über meine Zukunft entscheidet, irgendwo in seinem Büro. Und es betrifft nicht nur mich. Es gibt so viele Jungs in derselben Situation. Dublin II bedeutet, sie spielen Fußball mit uns, schießen uns von einem Land ins nächste, sie spielen mit uns und verschwenden unsere Zeit. Wir haben eine Hoffnung: Dass es jemanden gibt, der zuhört, dass da jemand ist in Europa, der wirklich versteht. Ich denke, wenn die Verantwortlichen nicht verstehen, dann muss es andere geben, die es ihnen begreiflich machen. Ich danke dir, ich bin sehr froh, dass uns jemand zuhört.

Ich danke dir, dass du mit uns gesprochen hast!

BERICHTE

AMNESTY INTERNATIONAL, Amnesty International Annual Report 2011 - Hungary, 13. Mai 2011.

link ↑

<http://www.unhcr.org/refworld/country,,AMNESTY,,HUN,,4dce156445,0.html>

BORDER MONITORING PROJECT UKRAINE, Access to Protection Denied - Refoulement of Refugees and Minors on the Eastern Borders of the EU - the case of Hungary, Slovakia and Ukraine, November 2010.

link ↑

<http://bordermonitoring-ukraine.eu/files/2010/11/refoulement-report.pdf>

EUROPEAN REFUGEE FUND, Country Report: Hungary, updated Mai 2007.

link ↑

http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/INFORMATIONEN/ICF/Laenderberichte/4.Hungary_200705.pdf

HUMAN RIGHTS WATCH, Buffeted in the Borderland - The Treatment of Asylum Seekers and Migrants in Ukraine, Dezember 2010.

link ↑

<http://www.hrw.org/en/reports/2010/12/16/buffeted-borderland-0>

HUMAN RIGHTS WATCH, Rights on the Line, Human Rights Watch Work on Abuses against Migrants in 2010, Dezember 2011.

link ↑

<http://www.hrw.org/de/reports/2010/12/12/rights-line>

HUNGARIAN HELSINKI COMMITTEE, Stuck in Jail - Immigration Detention in Hungary 2010, April 2011.

link ↑

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1306237449_hhc-20immigration-20detention-eng-final.pdf

HUNGARIAN HELSINKI COMMITTEE, Serbia as a Safe Third Country: A Wrong Presumption, September 2011.

link ↑

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e815dec2.html/>

HUNGARIAN HELSINKI COMMITTEE, Access to Protection Jeopardised, Information note on the treatment of Dublin returnees in Hungary, Dezember 2011.

link ↑

<http://helsinki.hu/access-to-protection-jeopardised/>

PARLIAMENTARY COMMISSIONER FOR CIVIL RIGHTS, Report in case number AJB 1692/2010 (and a related case: AJB 420/2010), Affected bodies: Ministry of the Interior Office of Immigration and Nationality (Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal), Bicske Reception Centre (Bicskei Befogadó Állomás), The Municipality of Budapest, August 2011.

link ↑

<http://www.obh.hu/allam/eng/pdf/201001692.pdf>

UNHCR, Refugee Homelessness in Hungary, März 2010.

link ↑

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4bb4b9ac2.html>

UNHCR, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report - Universal Periodic Review: Hungary, November 2010.

link ↑

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cd8f31b2.html>

UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE, 2010 Country Reports on Human Rights Practices - Hungary, 8. April 2011.

link ↑

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dbf9b.html>

WELCOME TO EUROPE NETWORK, Kurzbesuch Ungarn: Budapest - Debrecen - Bicske, Dezember 2010.

link ↑

http://dublin2.info/files/2011/01/Kurzbesuch-Ungarn_12.2010.pdf

PRESSEERKLÄRUNGEN

BORDER MONITORING PROJECT UKRAINE / PRO ASYL, Kein Zugang zum Asylsystem für Flüchtlinge in Ungarn, 13. Januar 2011.

link ↑

http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/kein_zugang_zum_asylsystem_fuer_fluechtlinge_in_ungarn/

BUNDESFACHVERBAND FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE / WELCOME TO EUROPE NETWORK, Dokumentation von fünf Einzelfällen von afghanischen jungen Flüchtlingen in Ungarn, April 2011.

link ↑

<http://dublin2.info/2011/04/junge-afghanische-fluechtlinge-in-ungarn/>

BUNDESFACHVERBAND FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE/WELCOME TO EUROPE NETWORK, Ungarn inhaftiert systematisch Asylsuchende - darunter auch Minderjährige, April 2011.

link ↑

<http://dublin2.info/2011/04/ungarn-inhaftiert-systematisch-asylsuchende-darunter-auch-minderjaehrige/>

RECHTSSPRECHUNG

ASYLGERICHTSHOF ÖSTERREICH, Beschluss vom 27.10.2011 - Spruch S4 422.020-1/2011/4Z.

link ↑

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20111027_S4_422_020_1_2011_00

ASYLGERICHTSHOF ÖSTERREICH, Beschluss vom 31.10.2011 - Spruch S4 422.020-1/2011/5E.

link ↑

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20111031_S4_422_020_1_2011_00

EGMR, Case of Lokpo and Touré v. Hungary, Application no. 10816/10, 20.9.2011.

link ↑

<http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Microsoft-Word-CASE-OF-LOPKO-AND-TOURE-V-HUNGARY.pdf>

VG ANSBACH, Beschluss vom 24.05.2011 - AN 11 E 11.30214.

link ↑

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18567.pdf

VG ANSBACH, Beschluss vom 09.06.2011 - AN 11 E 11.30254.

link ↑

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18632.pdf

VG HAMBURG, Beschluss vom 11.04.2011 - 19 AE 173/11.

link ↑

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18463.pdf

SONSTIGES

AMNESTY INTERNATIONAL, Recommendations to Hungarian presidency: Mid-term review, 01.04.2011.

link ↑

http://www.amnesty.eu/content/assets/Doc2011/Letter_to_Hungarian_Presidency_Mid-term_Review_010411.pdf

DIETRICH, HELMUT, Flüchtlingslager an den neuen Außengrenzen - wie Europa expandiert, 24.02.2004.

link ↑

<http://www.materialien.org/texte/migration/AussengrLager.pdf>

KONICZ, TOMAS, Ungarn: „Kultur des Faschismus“, Ein Gespräch mit der Kulturwissenschaftlerin Magdalena Marsovszky über den völkischen Ungeist in Ungarn, 03.05.2011.

link ↑

<http://www.heise.de/tp/artikel/34/34646/1.html>

KÖSZEG, FERENC, Die Mauer Europas verschiebt sich gen Osten und die Doppelmoral reist mit, in: Der Schlepper Nr.38, Frühjahr 2007.

link ↑

http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_39/s39_34-35.pdf

KÖSZEG, FERENC, Neue Mauern im Osten. Zurückschiebungen und Flüchtlingslager an den EU-Ostgrenzen, in: Wolfgang Benz, Claudia Curio, Heiko Kaufmann (Hrsg.), Von Evian nach Brüssel, Menschenrechte und Flüchtlingsschutz 70 Jahre nach der Konferenz von Evian, von Loeper Literaturverlag, August 2008.

PRO ASYL, Newsletter Nr. 170.

link ↑

<http://www.proasyl.de/de/news/newsletter-ausgaben/nl-2011/newsletter-nr-170/>

UN NEWS SERVICE, Hungary facing crucial challenges on racism and intolerance, UN expert says, 31 Mai 2011.

link ↑

<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4decbed42.html>

¹ Der Standard, 27.5.; FAZ 30.5.; Profil 15.6.; Tages-Anzeiger, Zürich, 5.11.; Format 30.11.

² 27.11.1998, stenographisches Protokoll des Bundestags.

³ Zitiert nach Fortress Europe Circular Letter, August 1998
<http://www.fecl.org/open/german/d-nb-9910-tampere.htm>. Siehe auch Ferenc Köszeg: Neue Mauern im Osten. In: Von Evian nach Brüssel. Von Loeper Literaturverlag, 2008. p. 189.

⁴ Herr Kanther selbst musste 2000 sein Bundestagsmandat niederlegen, weil er beschuldigt wurde, gegen das Parteispengengesetz verstoßen zu haben. 2007 wurde er zu einer Geldstrafe von 54.000 Euro verurteilt.

⁵ Ungarisches Helsinki-Komitee: Látogatás az államhatáron három szakaszán. [Besuch an drei Abschnitten der Staatsgrenze], 26.-30.1.2004. www.helsinki.hu.

⁶ Von meinen Erfahrungen berichtete ich auf der Pro-Asyl-Tagung „Kein Ort. Nirgends?“ am 8.9.2006 in Tutzing. Eine gekürzte Fassung erschien in: Der Schlepper 38, Frühjahr 2007. Ein Bericht von Stephan Dünnwald: Vor dem Grenzzaun Europas. In: Hinterland Magazin 4/2007, pp.6-15.

⁷ European Committee for the Prevention of Torture and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment (CPT).

⁸ Für die statistischen Angaben zur Migration in Ungarn siehe: www.bmbah.hu/statisztikak.php.

⁹ Siehe Quellenliste.

¹⁰ Die Terminologie „Flüchtling“ wird in diesem Bericht nicht im juristischen Sinne verwendet, sondern für alle Personen, die gezwungenermaßen ihr Heimatland verlassen mussten. Dort wo der Begriff im juristischen Sinne verwendet wird, wird die Terminologie „Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)“ oder „anerkannter Flüchtling“ benutzt.

¹¹ Folgende Reisen fanden statt: 17./18. Dezember 2010 (Budapest, Bicske, Debrecen), 28.-30. Januar 2011 (Budapest, Debrecen), 29./30./31. März 2011 (Budapest, Debrecen), 11.-24. Juli 2011 (Budapest, Bicske, Balassagyarmat), 15.-17. September 2011 (Budapest, Bicske, Balassagyarmat), 24.-27. November 2011 (Fót), 3.-6. Dezember 2011 (Budapest).

¹² Das Hungarian Helsinki Committee (HHC) ist eine Menschenrechts-NGO, die sich seit Jahren mit Menschenrechtsverletzungen in den ungarischen Flüchtlingsgefängnissen und -lagern auseinandersetzt. Das HHC koordiniert ein Netzwerk von Asylrechts-AnwältInnen. Ein Anwalt des HHC ist im offenen Flüchtlingslager Debrecen präsent, zudem besuchen AnwältInnen des Komitees die Gefängnisse für MigrantInnen wöchentlich und machen Border Monitoring an den Grenzen zur Ukraine und Serbien. Webseite der Organisation (z. T. auch englischsprachig): www.helsinki.hu.

¹³ Border Monitoring Project Ukraine (auf englisch) siehe: <http://bordermonitoring-ukraine.eu/>.

¹⁴ Infomobil in Griechenland (auf englisch): <http://infomobile.w2eu.net/>.

¹⁵ Englischsprachige Statistiken des OIN 2009-2010: http://www.bmbah.hu/statisztikak_ENG_44.xls.

¹⁶ Refoulement: Ein zentrales Element der Genfer Flüchtlingskonvention ist das sogenannte Non-Refoulement-Gebot. Artikel 33, Paragraph 1 der Konvention lautet: „Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in

einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. Nr. L 50 S. 1.

¹⁸ Das OIN (Office of Immigration and Nationality, ungarisch Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, BÁH) ist dem Innenministerium unterstellt. Es ist das ungarische Pendant zum deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹⁹ Wir benutzen in diesem Bericht durchgehend den Begriff Haftzentren für Flüchtlinge. Zwar ist diese Haft juristisch auf einen Abschiebebescheid begründet, dieser wird jedoch auch bei gestelltem Asylantrag zuvor ausgestellt und der Asylantrag ist dann in Bezug auf die Haft nachrangig und begründet keine Aufhebung der Haft während des laufenden Verfahrens. In diesem Sinne handelt es sich also nicht um reine Abschiebegefängnisse.

²⁰ Quelle (auf ungarisch): <http://www.bmbah.hu/aktualis.php?id=352&PHPSESSID=>.

²¹ Mit den Parlamentswahlen im April 2010 wurde die vorherige sozialistische Regierung durch ein nationalkonservatives Kabinett ersetzt.

²² Die hier beschriebenen Änderungen sind in folgendem Bericht (auf englisch) beschrieben: Hungarian Helsinki Committee, National report Hungary, in: Dublin Transnational Project – Final report, May 2011, page 53.

²³ Deutsch-ungarisches Rückübernahmeabkommen in Kraft seit 1.1.1999.

²⁴ Tramadol ist ein opioides (und recht kostengünstiges) Schmerzmittel. Zu der schmerzdämpfenden hat es zusätzlich eine antidepressive Wirkkomponente. Nebenwirkungen sind Sedierung, Schläfrigkeit, verschwommene Sicht und Verwirrtheit. Der Entzug von Opioiden gehört zu den langwierigsten überhaupt, so können bei vorangegangenem starken Konsum noch ein Jahr später Nebenwirkungen wie Schlafstörungen und Alpträume auftreten. (Quelle u. a. wikipedia.de).

²⁵ Hungarian Helsinki Committee, National report Hungary, in: Dublin Transnational Project – Final report, page 54 - „According to the HHC’s knowledge, the Office of Immigration and Nationality and the National Police Headquarters issued a joint instruction in March 2010 ordering that all irregular migrants should be detained regardless of their wish to seek asylum in Hungary.”

²⁶ Hungarian Helsinki Committee, National report Hungary, in Dublin Transnational Project – Final report, page 54 - „Local courts issue basically identical decisions in all cases, the reasoning of which is short and laconic, lacking proper fact assessment and individualisation. The HHC’S long-standing experience shows that – unlike in most European states – the extension of alien policing detention is automatic in Hungary.”

²⁷ Diese befanden sich (von April bis Juli 2010) in folgenden Orten: Baja, Csongrád, Debrecen, Eger, Salgótarján, Sopron, Székesfehérvár, Tatabánya, Zalaegerszeg.

²⁸ Hungarian Helsinki Committee, Immigration Detention in Hungary 2010, April 2011.

²⁹ Hungarian Helsinki Committee, National report Hungary, in: Dublin Transnational Project – Final report, page 54 - “Pregnant, elderly, physically or mentally disabled asylum seekers may be detained along with everyone else. (...) Psycho-social care is not yet available in immigration jails in Hungary.”

³⁰ Hungarian Helsinki Committee, Immigration Detention in Hungary 2010, April 2011 – „During its monitoring visits the HHC found in all facilities that a large number of detainees had psychological or psychiatric problems due to an untreated previous trauma, bad detention conditions and/or forced inactivity.”

³¹ Hungarian Helsinki Committee, Immigration Detention in Hungary 2010, April 2011.

³² Welcome to Europe Network, Kurzbesuch Ungarn: Budapest – Debrecen –

Bicske, Dezember 2010.

³³ Hungarian Helsinki Committee, Immigration Detention in Hungary 2010, April 2011 - „Such a severe limitation of movement for several months and without any legal ground results in extreme frustration, which generates psychological and medical problems, as well as an aggressive attitude. The correlation experienced by the HHC between the severe limitation of movement and the frequency of violent conflicts, self-harm and protests is therefore not surprising.”

³⁴ Hungarian Helsinki Committee, Immigration Detention in Hungary 2010, April 2011, page 11-12.

³⁵ Welcome to Europe Network, Kurzbesuch Ungarn: Budapest – Debrecen – Bicske, Dezember 2010.

³⁶ Aus einem Brief von Henrike Janetzek, UNHCR Zweigstelle Nürnberg vom 31. Januar 2012 an Rechtsanwältin Schlung-Muntau in Frankfurt.

³⁷ Brief von Henrike Janetzek, UNHCR Zweigstelle Nürnberg vom 31. Januar 2012 an Rechtsanwältin Schlung-Muntau in Frankfurt.

³⁸ Aus einem Brief von Henrike Janetzek, UNHCR Zweigstelle Nürnberg vom 31. Januar 2012 an Rechtsanwältin Schlung-Muntau in Frankfurt.

³⁹ RN 7.

⁴⁰ RN 22.

⁴¹ RN 24: „(...) that the applicants were deprived of their liberty by virtue of the mere silence of an authority – a procedure which in the Court’s view verges on arbitrariness.”

⁴² DiePresse.com vom 13.1.2012: <http://die-presse.com/home/panorama/oesterreich/723580/Strassburg-stoppt-erstmal-Ab-schiebung-nach-Ungarn->.

⁴³ Dublin Transnational Project: <http://www.dublin-project.eu/dublin/Files/ECHR-Interim->

[measure-against-the-transfer-of-an-asylum-seeker-from-Austria-to-Hungary](http://www.dublin-project.eu/dublin/Files/ECHR-Interim-measure-against-the-transfer-of-an-asylum-seeker-from-Austria-to-Hungary).

⁴⁴ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

⁴⁵ Bundesfachverband für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/ Welcome to Europe Network, Ungarn inhaftiert systematisch Asylsuchende – darunter auch Minderjährige, April 2011.

⁴⁶ Dabei wurde ihnen laut eigenen Aussagen das Schlüsselbein geröntgt und sie wurden einer Zahnuntersuchung unterworfen.

⁴⁷ BAMF Aktenzeichen: 5453564-423 und 5501277-273.

⁴⁸ Siehe <http://w2eu.net/2010/10/26/hungary-imprisons-minors-after-dublin2-deportation/>.

⁴⁹ Aus einem Brief von Henrike Janetzek, UNHCR Zweigstelle Nürnberg vom 31. Januar 2012 an Rechtsanwältin Schlung-Muntau in Frankfurt.

⁵⁰ Hungarian Helsinki Committee, National report Hungary, in: Dublin Transnational Project – Final report, page 55 - „On several occasions during its detention monitoring visits the HHC has witnessed unaccompanied minors detained in the immigration jails. After checking their files it was noted, that the doctor determined their age only by looking at their torsos. The way age assessment is carried out in Hungary is highly problematic.”

⁵¹ Aus einem Brief von Henrike Janetzek, UNHCR Zweigstelle Nürnberg vom 31. Januar 2012 an Rechtsanwältin Schlung-Muntau in Frankfurt.

⁵² Alle Zahlen entstammen dem englischsprachigen Abschlussbericht des Dublin Transnational Project – Final report, May 2011.

⁵³ Welcome to Europe Network, Kurzbesuch Ungarn: Budapest – Debrecen – Bicske, Dezember 2010.

⁵⁴ Hungarian Helsinki Committee, National report Hungary, in: Dublin Transnational Project – Final report, page 55 – “The OIN does not consider persons returned under Dublin as being asylum seekers automatically. In practice the alien police first starts with an alien policing procedure (and issue an expulsion order) and only after this, the OIN registers asylum application. As a result, a person may be detained for the purpose of expulsion which can last for the entire duration of the asylum procedure, but for a maximum of 12 months”.

⁵⁵ Zitiert u.a. in folgendem Beschluss des Asylgerichtshofs Österreich: Asylgerichtshof Österreich, Beschluss vom 27.10.2011 – Spruch S4 422.020-1/2011/4Z.

⁵⁶ Hungarian Helsinki Committee, Access to Protection Jeopardised – Information note on the treatment of Dublin returnees in Hungary, December 2011.

⁵⁷ Zitiert u.a. in folgendem Beschluss des Asylgerichtshofs Österreich: Asylgerichtshof Österreich, Beschluss vom 27.10.2011 – Spruch S4 422.020-1/2011/4Z.

⁵⁸ Border Monitoring Project Ukraine/ Pro Asyl, Kein Zugang zum Asylsystem für Flüchtlinge in Ungarn, 13. Januar 2011.

⁵⁹ Border Monitoring Project Ukraine, Access to Protection Denied - Refoulement of Refugees and Minors on the Eastern Borders of the EU – the case of Hungary, Slovakia and Ukraine, November 2010 - „The Border Monitoring Project Ukraine (BMPU) has documented an alarming number of unlawful returns to Ukraine. (...) BMPU revealed serious violations of international refugee law that are committed by the border police of several EU-member states. Cases of refoulement by Hungarian and Slovakian border patrols at the external borders of the EU are not an exception, but occur on a regular basis.”.

⁶⁰ UN High Commissioner for Refugees, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report - Universal Periodic Review: Hungary, November 2010 -

„Access to the country's territory and to the asylum procedure for asylum-seekers is not ensured with full respect of the principle of non-refoulement. (...) For example, complaints (confirmed by NGOs) were received from and/or registered by Somali and Afghan asylum-seekers, including separated minors, on their apparently forced return to Ukraine by the Hungarian Border Police.”

⁶¹ Human Rights Watch, Buffeted in the Borderland - The Treatment of Asylum Seekers and Migrants in Ukraine, November 2010 - „More than half of the migrants interviewed who had been returned from Slovakia and Hungary said that they were beaten or subjected to ill-treatment in Ukraine. Most had tried to seek asylum in Hungary or Slovakia, but said their claims had been ignored and they were quickly expelled. Both countries also expelled unaccompanied children.” Und weiter: “This report has shown that Slovakia and Hungary have violated the principle of non-refoulement in both refugee and human rights law, as well as their obligation under EU law to provide access to asylum. This report documents that Ukrainian officials have tortured migrants returned from Slovakia and Hungary and subjected them to inhuman and degrading treatment and that asylum seekers returned from Slovakia and Hungary have not been provided effective protection from return to places where they have a well-founded fear of being persecuted or of being exposed to other serious harm.”

⁶² Quelle: Artikel auf dem ungarischen Nachrichtenportal origo.hu unter dem Titel „Hungary, big problem” - Magyarország kapujában várják a csodát a harmadik világ nyomorgói, 15.9.2011, verfügbar unter: <http://www.origo.hu/nagyvilag/20110914-szerbia-arab-es-azsiai-menekultek-a-szabadka-melletti-erdoben-.html> des weiteren Fernsehbericht auf MTV Videotár, 15.9.2011, verfügbar unter: http://videotar.mtv.hu/Videok/2011/09/15/19/Menekultaradat_Szabadkan__rettegnek_a_lakok.aspx.

⁶³ „Hungary, big problem” - Magyarország kapujában várják a csodát a harmadik világ nyomorgói, 15.9.2011, verfügbar unter:

<http://www.origo.hu/nagyvilag/20110914-szerbia-arab-es-azsiai-menekultek-a-szabadka-melletti-erdoben-.html>.

⁶⁴ Link zum Video: http://mindennapi.blog.hu/2011/11/19/kifusolt_menekultek_szabadkan?utm_source=ketrec&utm_medium=link&utm_content=2011_11_20&utm_campaign=index.

⁶⁵ Hungarian Helsinki Committee, Serbia As a Safe Third Country: A Wrong Presumption, September 2011 - „In reality, the Serbian asylum system is largely dysfunctional. Many asylum-seekers face destitution and the entire system is heavily underfunded and understaffed (only two officers have to deal with hundreds of cases). Even though a large proportion of asylum-seekers come from Afghanistan and Iraq, Serbia has never granted refugee status to anyone. Serbia automatically considers Greece and Turkey as a safe third country, while Belarus and Russia figure on its list of safe countries of origin. The UNHCR clearly advises against the consideration of Serbia as a safe third country.”

⁶⁶ Ebenda - „In the light of the grave deficiencies of some of the neighbouring countries' asylum systems (reference could be made for example to the 2011 M.S.S. judgement of the European Court of Human Rights), this practice gives rise to a serious risk of chain refoulement.”

⁶⁷ Der Fall von Familie G. ist ausführlich dokumentiert auf der Webseite des Bayerischen Flüchtlingsrates: <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/familie-ghafari.html>.

⁶⁸ Umrechnungskurs Anfang des Jahres 2012.

⁶⁹ Richtlinie zur Umsetzung des Asylrechtsgesetzes, Nummer 301/2007, (XI.9), Paragraph 52 (1).

⁷⁰ Parliamentary Commissioner for Civil Rights, Report in case number AJB 1692/2010 (and a related case: AJB 420/2010), Affected bodies: Ministry of the Interior Office of Immigration and Nationality (Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal), Bicske Reception Centre (Bicskei Befogadó Állomás), The Municipality of

Budapest, August 2011 - „According to the place the refugees reside at, a competent notary can ascribe the refugee a living expenses subsidiary, which is to be financed by the local government. This subsidiary can be requested four times at any time once a year during those four years, and the amount is 28.500 Ft and it can never supersede the actual accommodation cost amount. This subsidiary can be granted only if the receipts for actual money transfer intended for covering the accommodation expenses can be shown. Unfortunately this subsidiary is rarely given to refugees, because they do not manage to find flat owners who are willing to issue a receipt for their rental.”

⁷¹ In Ungarn hat die Position des Parlamentsbeauftragten für Bürgerrechte, wie es dort heißt, in anderen Ländern wird diese Funktion mit „Ombudsmann“ bezeichnet, seit 2007 Prof. Dr. Máté Szabó inne. Von ihm stammen die im Weiteren zitierten Berichte. Ombudsmann laut Definition der Internationalen Juristenvereinigung: „Eine Institution, die durch die Verfassung oder durch die Legislative bzw. das Parlament gegründet wird, die von einem der Legislative bzw. dem Parlament gegenüber verantwortlichen, unabhängigen und hochrangigen Beamten geführt wird. Er untersucht in eigener Befugnis die Anliegen der Personen, die sich an ihn gewandt haben, bezüglich Verfahren von Behörden, Beamten, Arbeitgebern oder anderen selbständigen Organisationen. Er ist berechtigt, Maßnahmen für die Korrektur der Rechtsverletzungen zu initiieren und Berichte zu erstatten.“ (Caiden: International Handbook of the Ombudsman. Evolution and Present Function. 1983. S. 44).

⁷² Quelle: http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang_de/nn_2820/DE/LaenderEU/Ungarn/Arbeiten/arbeiten-knoten.html__nnn=true (alle Daten 2008, -Umrechnung gemäß Wechselkurs von August 2008).

⁷³ Parliamentary Commissioner for Civil Rights, Report in case number AJB 1692/2010 (and a related case: AJB 420/2010), Affected bodies: Ministry of the Interior Office of Immigration and Nationa-

lity (Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal), Bicske Reception Centre (Bicskei Befogadó Állomás), The Municipality of Budapest, August 2011 - “In lack of professional institutions which deal with homeless foreigners in Hungary, none of the organizations and/or state organs had the proper means to release exact data about how many homeless refugees are residing in the capital of Hungary.”

⁷⁴ UN High Commissioner for Refugees, Refugee Homelessness in Hungary, March 2010.

⁷⁵ UN High Commissioner for Refugees, Refugee Homelessness in Hungary, March 2010 - „Hungary does not have a legal or policy framework including a strategy that deals specifically with the integration of persons recognized to be in need of international protection. Under the Act LXXX of 2007 on Asylum, refugees and persons with subsidiary protection have the rights and obligations of a Hungarian citizen. They are furthermore entitled to accommodation, meals and pre-integration services provided at Bicske OIN run Pre-Integration Centre for the period of time stipulated in Section 41 Subsections (1)-(3) of Government Decree 301/2007.(XI.9.) on the implementation of the Asylum Law. Upon leaving the centre, they are entitled to some special benefits including Hungarian language classes up to 520 hours, a subsistence allowance of HUF 28,500 for a period of two years from status recognition pending on attendance of language courses as well as a monthly housing allowance and establishment grant of HUF 171,000. There is no government agency with a statutory responsibility for refugee integration at community level. Once refugees move out of Bicske, they mostly rely on fragmented, under-funded and project based refugee support services in Budapest run by NGOs. These cannot provide solutions to what are often structural problems of integration requiring a strategic, crossdepartmental response.”

⁷⁶ Parliamentary Commissioner for Civil Rights, Report in case number AJB 1692/2010 (and a related case: AJB 420/2010), Affected bodies: Ministry of the Interior Office of Immigration and Nationa-

lity (Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal), Bicske Reception Centre (Bicskei Befogadó Állomás), The Municipality of Budapest, August 2011 - “My colleagues found that most of the refugees who had returned went back to the centres because they had no place to go to. They were rejected at the centres and they did not receive any help how to obtain documents they needed, neither had they got any directions at how to get them. Therefore those refugees who were rejected from going back to the centre, did not have any identity cards and thus they could not apply to places where they could have had a chance to sleep and therefore they turned homeless.”

⁷⁷ UN High Commissioner for Refugees, Refugee Homelessness in Hungary, March 2010.

⁷⁸ Quellen (auf ungarisch): http://hvg.hu/itthon/20110427_hajlektalan_szabalysertes_kozgyules und <http://szocialismunkas.freeblog.hu/archives/2011/04/30/>

⁷⁹ Quelle: <http://www.obh.hu/allam/eng/index.htm> – Eintrag vom 8.12.2011 – “According to the views of the Parliamentary Commissioner for Civil Rights, the new regulation (the Act on the shaping and protection of built environment, 2010) enables the use of boarder police actions on public places against homeless people - thus criminalizing the homeless people - cannot match the Hungarian constitutional and the European human rights norms.”

⁸⁰ Parliamentary Commissioner for Civil Rights, Report in case number AJB 1692/2010 (and a related case: AJB 420/2010), Affected bodies: Ministry of the Interior Office of Immigration and Nationality (Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal), Bicske Reception Centre (Bicskei Befogadó Állomás), The Municipality of Budapest, August 2011 - “It is clear that this resolution is purposely made to chase the homeless away from the city’ streets, but also that it equals the status of a homeless to a crime. From the moment that this regulation was brought, it became illegal to be a homeless in Budapest, and it became a must for them to find an accom-

modation under any circumstances, however, those refugees who did not have any documents were not in a position to be accommodated, therefore, without them actually doing any ill, they became not only homeless, but criminals as well. This set of circumstances causes a breach of their basic rights, the right to human dignity.”

⁸¹ Vergleiche Annex 1 des Ungarischen Regierungsdekrets No. 328/2007 (XII.11.).

⁸² UN High Commissioner for Refugees, Refugee Homelessness in Hungary, March 2010.

MARC SPEER

ist Diplom-Soziologe und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Bayerischen Flüchtlingsrats. Seit vielen Jahren beschäftigt er sich mit der Situation von Flüchtlingen in Osteuropa und ist u.a. im Border Monitoring Project Ukraine aktiv. Darüber hinaus ist er im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und des Vereins bordermonitoring.eu. Weiterhin promoviert er gegenwärtig an der Universität Göttingen zum Thema „Transitmigration durch die Ukraine“.

MARION BAYER

arbeitet seit vielen Jahren ehrenamtlich für die Diakonische Flüchtlingshilfe im Main-Kinzig-Kreis. Seit 2009 reiste sie regelmäßig nach Griechenland und dokumentierte dort vor allem die Lebenssituation von Flüchtlingen, die aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Griechenland zurückgeschoben wurden. Seit Ende 2010 besuchte sie wiederholt Ungarn, da sie im Rahmen ihrer Arbeit verstärkt mit Flüchtlingen aus Afghanistan, Eritrea und Somalia in Kontakt kam, die im Rahmen der Dublin II-Verordnung nach Ungarn zurück geführt werden sollten bzw. sollen.

LAYOUT

MATTHIAS WEINZIERL

ist freier Grafiker und Mitarbeiter des Bayerischen Flüchtlingsrates.
www.matthiasweinzierl.de



Der gemeinnützige Verein bordermonitoring.eu wurde 2011 in München gegründet. Im Zentrum der Tätigkeiten des Vereins steht die Auseinandersetzung mit den Politiken, Praktiken und Ereignissen im europäischen Grenzregime und in den Bewegungen der Migration. Zu diesem Zweck kombiniert der Verein wissenschaftliche Forschung, politisches Engagement, kritische Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Unterstützung für Flüchtlinge und MigrantInnen. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Veränderung der Realität an den Grenzen und ihrer Konsequenzen für die Gesellschaft in Europa.



In Zeiten zunehmender europäischer Abschottung und rigoroser Abschiebungspolitik sind die Rechte von Flüchtlingen in Gefahr. PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die sich seit über 25 Jahren für die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland und Europa einsetzt. Mehr als 15.000 Menschen sind bereits Mitglied des Fördervereins PRO ASYL. Neben Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen gehört es zu den Aufgaben des Vereins, Flüchtlinge in ihren Asylverfahren zu begleiten und konkrete Einzelfallhilfe zu leisten. Gleichzeitig greift PRO ASYL konsequent in aktuelle politische Debatten zur deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik ein.



Haftzentrum für Flüchtlinge |
 Geschlossenes Screeningcenter |
 Halb-offenes Flüchtlingslager
 Offenes Flüchtlingslager